STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 968

Stolzenberger Schnellhefter

761/48

1. Ilse Beerfelden Rollgasse 4
und 2 Teilhaber.

Offenheimer Karten: ~~Bing Klavierspielerin~~ (wie Akt 1285)

ehemals jüdischer Besitz.

Lfd. Nr. | Firma • Sache | Ort | vom

STOLZENBERG G. M. B. H. BADEN-BADEN

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 452
968

Geschäftsheftung

12/10.46 Hannau Bk 25.-

Kostet Landfried
nicht vergessen!

14./2.50 Hannau (Kundel Akt. 326) (15) DM 259.88

Abl. 2. VIII. 50

Auszug aus Schreiben des Herrn Wilhelm J o h e , Beerfelden vom 26. Juli 1950.

.....

Rückerstattungssache Oppenheimer Johe, Ihr Schr.Dr.O./G.761/ 24.7.50

Die hiesige Volksbank hat von dem gegnerischen Anwalt die Voll - machten für Verwaltung und Bereinigung der Angelegenheit.

Der Garten ist von uns schon im Frühjahr ds.J.zurückgegeben und wird von dem seitherigen Mieter des Oppenheimerischen Anwesens benützt,so dass zu einer Zwangsvollstreckung keine Ursache mehr besteht.
Der Leiter der hiesigen Volksbank fragte mich gestern abend, ob mir etwas zugegangen wäre. Da ich verneinte, glaubte er, dass das Schriftstück an Ihre Adresse gegangen sein könnte.
Die Volksbank hier, wird aufgrund des vollstreckbar erklärten Beschlusses, die Bereinigung zugunsten Oppenheimer im Grundbuch vornehmen lassen.

Die Verhandlungen mit der Gemeinde Beerfelden in der Sache sind inzwischen so weit gediehen, dass wir als Ersatz einen Acker , der in unserer Nähe liegt, bekommen.
Der Eintrag ins Grundbuch auf unsere Namen steht bevor.
Wie haben dann einen, wenn auch nicht vollen Ersatz und so ist die Sache besser wie mit einer Geldvergütung erledigt.

.....

1.IX 50 | ab 24.7.50

24.7.1950

Dr.O./G.
- 761 -

Herrn
Wilhelm J o h e
B e e r f e l d e n/Odw.
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Johe!

Wir bestätigen noch bestens dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 12.6.1950 und teilen Ihnen mit, dass uns der Beschluss in der Rückerstattungssache Oppenheimer gegen Sie heute von Amts wegen zugestellt wurde, versehen mit einem Rechtskraftvermerk und der Vollstreckungsklausel. Ferner habe ich festgestellt, dass der Beschluss bereits am 28. Februar 1950 der Volksbank Beerfelden zur Kenntnis vorgelegen hat. Diese Massnahme der Gegenseite deutet darauf hin, dass sie die Durchführung der Zwangsvollstreckung beabsichtigt. Wir wollten deshalb nicht versäumen, Sie hierauf hinzuweisen für den Fall, dass Sie das Grundstück in Beerfelden noch nicht zurückerstattet haben sollten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Eingegangen
(Dez. 0 1 5 0)

Volksbank
28. FEB. 1950
Beerfelden

Abschrift.

WiK 107

B e s c h l u s s

In der Rückerstattungssache
der Frau Rosalie Oppenheimer Wwe., 1275 Nelson Ave, Bronx N.Y.

Antragstellerin

vertreten durch Dr. Hans Strauss, 30 Pine Street, New York 5

Zustellungsbevollmächtigter: Hermann Hintz , Berlin-Britz,
Dorfstraße 54

gegen

die Gebrüder Leonh. Wilhelm, Friedrich, August J o h e,
Beerfelden /Odw.

Antragsgegner

vertreten durch RA'e Dr.Dr. Hermann Heimerich und Dr.Heinz Ottp,
Heidelberg,
Neuenheimer Landstr. 4

erlässt die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Frankfurt /M. nach der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1949, an welcher teilgenommen haben

Landgerichtsdirektor Dr. Ortweiler,
als Vorsitzender,

beauftr, Richter Dr. Riedel,
Assessorin Döring
als beisitzende Richter

folgenden

B e s c h l u s s :

Die Antragsgegner werden verurteilt, an die Antragstellerin das Grundstück Beerfelden, Gemüsegarten in der Krebsklinge, eingetragen im Grundbuch von Beerfelden Band k 14 Blatt 1121 lfd.Nr. 206 zurückzuerstatten.
Die Antragstellerin ist verpflichtet, ihre Entschädigungsansprüche wegen Entziehung des Kaufpreises an die Antragsgegner abzutreten.

Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e :

Die jüdische Antragstellerin beantragt Rückerstattung des unbebauten Grundstücks Beerfelden, Gemüsegarten inder Krebsklinge, eingetragen im Grundbuch von Beerfelden Bamd 14 Blatt 1121 lfd.Nr.6.

An Herrn Dr.Hans Strauss, Heidelberg.

RECEIVED
28 FEB 1920
COPYRIGHT OFFICE

Das Grundstück wurde durch Kaufvertrag vom 19. Februar 1941 an die Gemeinde Beerfelden veräußert. Die Antragstellerin war bei Kaufabschluß durch einen Bürgermeistereigehilfen als gerichtlich bestellten Pfleger vertreten. Der Kaufpreis von RM 300.— sollte nach den Vertragsbestimmungen an den Pfleger bezahlt werden, der ihn bei einer mündelsicheren Sparkasse nach näherer Anweisung des Vormundschaftsgerichtes und der Devisenstelle anlegen sollte. Von dem Kaufpreis hat aber die Antragstellerin nichts erhalten.

Durch Vertrag vom 25.7.1941 hat die Gemeinde Beerfelden das Grundstück an die Witwe Elisabethe Johe geb. Eckstein und an Leonhard Wilhelm Johe, Friedrich Johe und August Johe zu Eigentum in fortgesetzter Gütergemeinschaft als Entschädigung für ein ihnen gehöriges und für öffentliche Zwecke in Anspruch genommenes Grundstück übertragen.. Nachdem die Witwe Elisabethe Johe gestorben ist, steht das Grundstück den drei Söhnen Leonhard Wilhelm Johe, Friedrich Johe und August Johe als Eigentümer zu.

Die Antragstellerin hat den Kaufvertrag über das streitige Grundstück gemäß Art.4 REG angefochten und beantragt:

> die Antragsgegner zu verurteilen, das Grundstück zurückzuerstatten und Rechnung über die Nutzungen zu legen und die sich aus der Rechnungslegung ergebenden Nutzungen an die Antragstellerin herauszugeben.

Die Antragsgegner haben den Anspruch auf Rückerstattung Zug um Zug gegen Ersatz der Aufwendungen für die Erstellung eines neuen Zaunes anerkannt.

Der Rückerstattungsanspruch ist begründet.

Der Verkauf des streitigen Grundstücks ist nach Erlaß der Nürnberger Gesetze (15.9.35), nämlich im Jahre 1941 getätigt worden. Die Anstragstellerin ist Jüdin und gehört demgemäß zu den in Art.3 Abs.16 REG genannten Personen, die in ihrer Gesamtheit aus Gründen des Art. 1 durch Maßnahmen des Staates oder der NSDAP aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschaltet werden sollte. Die Veräußerung fand durch einen Pfleger nach der Auswanderung der Antragstellerin statt und ohne ihr Wissen. Der Verkauf wurde also unter Ausnutzung der für die Juden bestehenden Zwangslage vorgenommen. Die Anfechtung des Rechtsgeschäfts war daher gemäß Art.4 REG gerechtfertigt, dem Rückerstattungsanspruch war deshalb und weil die Antragsgegner den Anspruch anerkannt haben, stattzugeben.

Eine Rückgewähr des Kaufpreises findet nicht statt, da ihn die Antragstellerin nicht zur freien Verfügung erhalten hat (Art.44 REG). Die Antragstellerin hat aber aus diesem Grunde ihre Entschädigungsansprüche gegen das Deutsche Reich an die Antragsgegner abzutreten.

Gemäß Art. 32 REG waren die Antragsgegner, da die Parteien unstreitig nur von einer einfachen Entziehung ausgehen, zur Leistung einer angemessenen Vergütung als Nutzungen zu verurteilen. Das Gericht hält die ortsübliche Pacht für das Grundstück als angemessene Vergütung. Als angemessene Pacht für das Grundstück , das als Gemüsegarten benutzt wird, nimmt

./.

das Gericht den Betrag von 30.- RM bezw. DM an, so daß die Antragsgegner für die Zeit vom Erwerb bis zur Währungsreform einen Betrag von RM 210.- , der gemäß dem Umstellungsgesetz auf DMark umzustellen ist, für die Zeit nach der Währungsreform DM 30.- zu zahlen haben. Etwaige Rechte aus § 15 Umstellungsgesetz bleiben der Antragstellerin vorbehalten.

Unstreitig haben die Antragsgegner das Grundstück mit einem neuen Zaun umgeben. Diese Aufwendung hat die Antragstellerin den Antragsgegnern zu ersetzen. Der Hartenzaun mit zementierten Pfosten wird vom Gericht auf einen Wert von ungefähr DM 51.— geschätzt. Diesen Betrag muß die Antragstellerin den Antragsgegnern vergüten. Da über diesem Betrag ein Gegenanspruch von DM 51.- wegen der Nutzungen gegenübersteht, entfällt für beide Teile eine Zahlungspflicht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf Art. 68, Absatz 1, Ziffer 2 REG.

Zu einer Entscheidung über die Kosten bestand gemäß § 2 der 7. DVO zum REG vom 24.12.1948 - Hess.Ges.u.Verordnungsblatt 1949, Seite 4 - kein Anlass.

Gegen diesen Beschluß findet innerhalb einer Frist von 3 Monaten für die Antragstellerin und innerhalb 1 Monats für die Antragsgegner die sofortige Beschwerde statt. Die Frist beginnt mit der Zustellung. Über die Beschwerde entscheidet der Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Frankfurt a.M., den 18. Juli 1949.

Landgericht, Wiedergutmachungskammer:

gez.: Dr. Ortweiler Dr. Riedel Döring.

Siegel. Ausgefertigt: gez.: Pfaff,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Der Beschluss ist rechtskräftig !

Ffm.-Höchst, den 15.12.1949

gez. Krüger, Justizinsp.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

A u s g e f e r t i g t :

Siegel. gez. Unterschrift Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Vorstehende Ausfertigung wird der Antragstellerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Frankfurt-Höchst, 24.2.1950

gez. Krüger, Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

Siegel.

GERICHTSVOLLZIEHER BEIM AMTSGERICHT MICHELSTADT

Beglaubigt
Jeup
Gerichtsvollzieher

24. Juli 1950

Im Auftrag der Volksbank
Buchen i/Odw
der Post zur Zustellung übergeben
Michelstadt, den 18. Juli 1950
Jeup
Gerichtsvollzieher
in Michelstadt (Odw)

GERICHTSVOLLZIEHER BEIM AMTSGERICHT MICHELSTADT

Abtrift

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks: WiK 107

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung einer verschlossenen, mit folgender Anschrift versehenen Sendung:

Geschäftsnummer: D.-R. 792/50

Absender:

Gemeinnützigen Spar- u. Bauverein (16) Ludwigshafen a/Rh.
Sekretariat.

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift.

An

Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.Hermann Heimerich u.Dr.Heinz Otto

Mannheim

Friedrichsplatz 1

Die vorseitig bezeichnete Sendung nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu Mannheim heute hier

— zwischen ..... Uhr und ..... Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	(Vordruck f. d. Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare u. Gerichtsvollzieher)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine — einschließlich der Handelsgesellschaften usw.)
1. An den Empfänger od. Vorsteher usw. in Person.	dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokal ..... übergeben.	dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokal — .... übergeben
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): P. Heimerich u. Dr. Otto selbst nicht angetroffen habe, dort de.. Gehilf.. — Schreiber — Bürgervorsteher Hartmann ..... übergeben.	Da in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem beim Empfänger angestellten .... übergeben
3 An a) ein Familienglied b) eine dienende Person.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): ..... selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — ..... übergeben. b) de.. in der Familie dienenden erwachsenen ..... übergeben	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der hiesigen Wohnung .... nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — .... übergeben b) de..... in der Familie dienenden erwachsenen .... übergeben.
4 An den Hauswirt od. Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de.... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt..... — Vermieter..... — nämlich de..... ..... de..... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung ..... nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, d..... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt..... — Vermieter....., — nämlich de..... ..... d ..... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)	Da die Annahme der Sendung verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat, — habe ich die Sendung am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Mannheim, den 24. Juli 19 50

Willi Ehrgott

Vordruck Nr. 123.1/2
Wust & Comes, Düsseldorf.

(Fortsetzung umseitig)

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an den Obergerichtsvollzieher

in

Die vorstehend bezeichnete Sendung nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu ..... heute hier — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

(Vordruck f. d. Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. — nur gültig bei Durchstreichung der Zustell.-Vermerke a. d. vorsteh. Seite)

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine, einschl. der Handelsgesellschaften usw. — nur gültig bei Durchstreichung der Zustell.-Vermerke a. d. vorstehend. Seite)

6. Niederlegung.

da ich den — Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): .....

.....

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war,

in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

..... niedergelegt.

bei der Postanstalt zu .....

..... niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu .....

..... niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt.

Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Sendungen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.

da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — .....

in der Wohnung .....

nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war,

in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu .....

..... niedergelegt.

bei der Postanstalt zu .....

..... niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu .....

..... niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt.

Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Sendungen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.

....., den ..... 19.....

.....

Gerichtsvollzieher Seip
(16) Michelstadt (Odw.)
Erbacher Straße



Geschäftsnummer: 702/50

24. Juli 1950 - 761 -

Hierbei ein Vordruck zur
Zustellungsurkunde
nebst Abschrift.

Herren
Rechtsanwälte Dr.Dr.Heimerich
und Dr.Heinz Otto

M a n n h e i m

Friedrichsplatz 1

GERICHTSVOLLZIEHER BEIM AMTSGER. MICHELSTADT (ODENWALD)

Zugestellt am 24. Juli 1950

Gerichtsvollzieher — Postbote

Formularlager von Carl Ritter & Co., Frankfurt a. M.


GERICHT
MICHELSTADT
BEIM AMTSGE

Wv. 1.X.50 /-761-

Beerfelden, den 12. Juni 1950.

Herren
Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker-Bender
Rechtsanwälte
Mannheim
Friedrichspaltz 1

13. Juni 1950

Ihr Schreiben vom 3.6.1950 Dr.O./G. 761 Oppenheimer/Johe.

In dieser Sache teile ich Ihnen mit, dass Frau Oppenheimer wohl kaum eine Zahlung für ihren Garten bekommen hat. Der jetzige Bürgermeister von Beerfelden glaubt dies auch. Ein Antrag auf Entschädigung usererseits würde sich demnach erübrigen.
Da mein enteigneter Acker ca 1100 qm gross war und mit jungen Bäumen bepflanzt war, würde wegen der mir zustehenden 60.--DM Entschädigung auch keinen Antrag stellen, sofern nicht eine gesetzliche Handhabe besteht, dass mir mein Acker voll vergütet wird. Aber auch eine hier übliche Bezahlung von 28 Pfg. pro qm wäre keine ausreichende Bezahlung für das, was mir der Acker wert war. Den entsprechenden Betrag müsste man natürlich trotzdem annehmen.
Ich denke aber, dass sich die Sache regelt.
Nach Eingang Ihres Schreibens habe nun, nachdem ich schon öfter über die Angelegenheit mit dem Herrn Bürgermeister verhandelt und ihn auf dem laufenden gehalten habe, wieder mit ihm gesprochen. Er versicherte mir, dass die Gemeinde gerade für Tauschzwecke freiwerdende Äcker aufkaufe und sie gerade jetzt einen geeigneten hätten. Ich solle einen schriftlichen Antrag einreichen, den der Herr Bürgermeister dem Gemeinderat vorlegen will.
Er glaubt auch, dass der Gemeinderat den Antrag genehmigen würde. Bevor die Entscheidung gefallen ist, kann man jedoch nichts sagen. Ich muss nun abwarten, wie die Angelegenheit entschieden wird und werde Ihnen dann weiter berichten.

Hochachtungsvoll

Johe

25/6 √

3.6.1950
ab 3/6

Dr. O./G.
- 761 -

Herrn
Wilhelm J o h e
B e e r f e l d e n/Odw.
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Johe!

In der Rückerstattungsangelegenheit der Frau Oppenheimer Wwe. gegen Sie ist seinerzeit eine Entscheidung der Wiedergutmachungskammer Frankfurt a.M. dahin ergangen, dass Sie der Antragstellerin das Grundstück Beerfelden, Gemüsegarten in der Krebsklinge, eingetragen im Grundbuch von Beerfelden Band 14, Blatt 1121, lfd. Nr. 206 zurückzuerstatten haben und dass die Antragstellerin Frau Oppenheimer demgegenüber verpflichtet sei, ihre Entschädigungsansprüche wegen Einziehung des Kaufpreises an die Antragsgegner Johe abzutreten.

Um wegen der Abtretung der Entschädigungsansprüche an Sie nichts zu versäumen, habe ich fürsorglich durch das abschriftlich anliegende Schreiben an das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Darmstadt v. 29.3.1950 Entschädigungsansprüche, die Ihnen abzutreten wären, innerhalb der Frist, die am 31.3.1950 ablief, angegeben. Wir erhalten hierauf den abschriftlich anliegenden Bescheid des Landrats des Landkreises Erbach v. 13.4.1950. Die diesem Bescheid beigefügten Antragsformulare haben wir an den Ver-

./.

./.

treter der Frau Oppenheimer, Herrn Dr. Hans S t r a u s s in New York weitergeleitet mit der Bitte um Geltendmachung der Entschädigungsansprüche und Abtretung derselben in Höhe von RM 300.--. Von Herrn Dr. Strauss erhielten wir

./. hierauf die abschriftlich anliegende Antwort.

Es dürfte sich nunmehr empfehlen, dass wir zwecks Formulierung einer Abtretungserklärung, die uns durch Herrn Dr. Strauss zu erteilen wäre, feststellen, wohin ein etwaiger Kaufpreis, den Sie an Frau Oppenheimer zu zahlen gehabt hätten, geflossen bezw. ob ein solcher Kaufpreis überhaupt eingezogen wurden. Aus Ihrem Schreiben v. 14.6.1948 entnehme ich allerdings, dass Sie für das Grundstück überhaupt keinen Kaufpreis gezahlt haben, sondern im Tausch ein anderen Grundstück hergegeben haben. Es könnte also in Betracht kommen, dass abtretbare Wiedergutmachungsansprüche der Frau Oppenheimer hinsichtlich des Gegenwertes Ihres Grundstückes gar nicht vorhanden sind.

Ehe wir diese Sache weiter behandeln, wären wir Ihnen für eine etwaige Information dankbar. Vielleicht sind Sie in der Zwischenzeit in Ihren Verhandlungen mit der Gemeinde wegen Überlassung eines Ersatzgrundstückes weitergekommen, sodass sich die Geltendmachung solcher Wiedergutmachungsansprüche erübrigen würde. Der Betrag von RM 300.-- wäre bekanntlich nach dem Entschädigungsgesetz auf DM 60.-- umzustellen. Dies würde für Sie keine Entschädigung für das verlorengegangene Grundstück bedeuten, sodass die Übertragung eines Ersatzgrundstückes für Sie wahrscheinlich eine günstigere Lösung darstellen würde. Vielleicht können Sie die Tatsache, dass Wiedergutmachungsansprüche gemeldet und Ihnen abgetreten sind, bei den Verhandlungen mit der Gemeinde auch irgendwie in die Wagschale werfen. Ich könnte mir denken, dass Sie damit einen gewissen Psychologischen Effekt erzielen könnten.

Bei dieser Gelegenheit bestätige ich noch bestens dankend den Empfang des Honorarbetrages von DM 259.88.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Gutto)
Rechtsanwalt.

3 Anl.:

Dr. jur. Hans Strauss
z. Zt. (17a) Mannheim
N 5, 11
p. Adr. Rechtsanwalt Josef Gentil.

Herren Rechtsanwälte
Dr.Heinz G.C.Otto
Dr.Walter Becker-Bender

Mannheim
Friedrichplatz 1

28.Mai 1950
Dr.Str./Pth.

Sehr geehrte Herren Kollegen! 31. Mai 1950

In Sachen
Oppenheimer ./. Johe

teile ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 18.April 1950 mit, dass ich die Entschädigungsansprüche meiner Machtgeberin vor dem 31.3.1950 bei dem Hessischen Innenministerium zur Anmeldung gebracht habe. Begreiflicherweise habe ich meine diesbezüglichen Handakten nicht bei mir, nachdem ich mich für die Sommermonate hier befinde. Ich glaube mich aber zu entsinnen, dass ich in der Anmeldung auf die Abtretungsverpflichtung nach Massgabe des landgerichtlichen Urteils hingewiesen habe. Da mir auch das letztere hier nicht vorliegt, bitte ich Sie, mir den Entwurf der von Ihnen gewünschten Abtretungsurkunde zwecks Vollziehung durch meine Machtgeberin in dreifacher Ausfertigung übersenden zu wollen.

Wie sich aus dem Akteninhalt ergibt, ist meiner Machtgeberin weder von dem Abschluss eines Kaufvertrages noch von der Zahlung eines Kaufpreises jemals etwas bekannt geworden. Sie vermag daher auch nichts über den Verbleib des angeblich gezahlten Kaufentgeltes zu sagen und muss es Ihrer Partei überlassen, die ihr erforderlich erscheinenden Ermittlungen nach dieser Richtung hin selbst anzustellen. Dies dürfte Herrn Johe auch viel leichter fallen als der hochbetagten Frau Oppenheimer.

Andererseits bin ich gern bereit, falls Sie aus formellen Gründen zur Einholung von Auskünften eine Ermächtigung meiner Mandantin benötigen, Ihnen eine solche zukommen zu lassen.

Mit kollegialer Hochachtung

(Dr.Hans Strauss)

ab 18/4/50

15.7.50

1.VII.50

18.4.1950

Dr. O./G.
- 761 -

Herrn
Dr. Hs S t r a u s s
30 Pine Street
N e w Y o r k 5

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Rückerstattungssache der Frau Rosalie O p p e n h e i m e r Wwe., 1275 Nelson Ave, Bronx N.Y., die durch Sie vertreten war, gegen die Gebrüder Leonh. Wilhelm,Friedrich, August J o h e, Beerfelden/Odenw. hat die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Frankfurt a/M. durch Beschluss vom 18.7.1949 die Verpflichtung Ihrer Mandantin ausgesprochen,ihre Entschädigungsansprüche wegen Einziehung des Kaufpreises an die Antragsgegner abzutreten. Wir bitten Sie, diese Abtretung nunmehr zu vollziehen.

Wir haben den Wiedergutmachungsanspruch, soweit er der Abtretung unterliegt, fristgemäss beim Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Darmstadt gemeldet und erhalten hierauf von dem Landrat in Erbach das abschriftlich anliegende Schreiben vom 13.4.1950 nebst den weiter beigefügten Anlagen, die wir Ihnen der Einfachheit halber weiterleiten, da Sie ja wahrscheinlich Wiedergutmachungsansprüche für Frau Rosalie O p p e n h e i m e r Wwe. anzumelden beabsichtigen. Wenn dies nicht der Fall

sein sollte, bitte ich um Auskunftserteilung über den Verbleib des seinerzeit eingezogenen Kaufentgelds von RM 300.---.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Anl.:

Der Landrat
des Landkreises Erbach i. Odw.
Anmelde- u. Vorprüfstelle (Betreuungsstelle)
zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes
Fernsprecher 511 - 514

(16) Erbach i. Odw., den 13. April 1950

14. April 1950

Betreffend: Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nach dem Entschädigungsgesetz vom 1o.8.1949; hier: Entschädigungssache Rosalie Oppenheimer früher Beerfelden/Odw. in Abtretung Gebr. Johe Beerfelden/Odw.

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.3.195o.

Herrn
Dr. Heinz G.C. Otto
Rechtsanwalt
M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1

In Erledigung Ihres Schr.v.29.3., das mir heute durch das Amt für Vermögenskontrolle Darmstadt zuständigkeitshalber übersandt wurde, erhalten Sie anbei einen Satz Antragsformulare 3fach mit Merkblatt. Aus dem Merkblatt wollen Sie bitte alles Nähere bezüglich des nach dem Entschädigungsgesetz geregelten Verfahrens sowie der erforderlich werdenden Beweisunterlagen entnehmen. Gemäss Erlass des Hess. Innenministeriums müssen alle Anträge bis spätestens 3o.9.195o bei der zuständigen Anmelde-und Vorprüfstelle eingereicht sein, ansonsten der Antragsteller Gefahr läuft, sein evtl.'s Anspruchsrecht aus dem Entschädigungsgesetz zu verlieren.

i.A.

Anlagen

7 4 April 1930

2 x Amt f.Vermögenskontrolle
1 x Akt
2 x Reserve

7.V.501

29.März 1950.

Dr.O./M.
- 761 -

Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung

Darmstadt / Hessen

Einschreiben - Eilboten !

Wir vertreten die Gebrüder Leonhard Wilhelm, Friedrich, August J o h e in Beerfelden/Odenwald, die durch Beschluss der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Frankfurt/Main vom 18.Juli 1949, Aktenz. WiK 107, verurteilt sind, an Frau Rosalie O p p e n h e i m e r Wwe., 1275 Nelson Ave, Bronx N.Y. das Grundstück Beerfelden, Gemüsegarten in der Krebsklinge, eingetragen im Grundbuch von Beerfelden Band 14 Blatt 1121 Nr. 206 zurückzuerstatten gegen Abtretung der Entschädigungsansprüche wegen der Einziehung des Kaufpreises von RM 300.- . Wir melden hiermit die Ansprüche von Frau Rosalie Oppenheimer Wwe. auf Wiedergutmachung aus Vermögenseinziehung , Zahlung von Sühneabgaben, Reichsfluchtsteuer, Ausfuhrförderungsabgabe und sonstiger Sonderabgaben in Höhe des abgetretenen Wiedergutmachungsanspruchs an .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!
Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z.B. E-Bf)	(Abkürzungen s. umseitig)				
an gegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern)	Pf
Empfänger	Amt für Vermögenskontrolle				
Bestimmungsort	Darmstadt				

Postvermerke

Tagesstempel MANNHEIM 1 30.3.50.-10 ac

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
3610		

Postannahme

7. 48. 32. CFM. C 62 Din A 7

Wilhelm Jorke
-76-)

M 259.88

Konnen (einschl. Eing. Abt 726)
bezahlt.

Anlage. W. 15/4.50

M. Gladbach, den 14.4.50

Dr. Orth.

Beerfelden, den 12. Februar 1950.

Herren
Dr. Heinz G.C. Otto
Dr. Walter Becker - Bender
Rechtsanwälte
Mannheim-Friedrichsplatz 1
Fürstenberghaus

14. Feb. 1950

Ihr Schreiben vom 7.II.50.

Sehr geehrte Herren !

Anbei sende Ihnen einen Scheck über DMK 259.88 für Ihre Bemühungen.
Die Rückerstattungsangelegenheit Garten Oppenheimer ist, wie Ihnen bekannt ist, vorläufig erledigt. Vorläufig behalten wir den Garten noch.
Ansprüche auf Entschädigung sind bei der Gemeinde gestellt. Die Vermögenskontrolle hat den Garten aus der Verwaltung entlassen.
Haus May ist noch nicht berührt. Es ist mir aber bekannt, dass über alle derartigen Objekte, Akten hergestellt wurden, wahrscheinlich auch auf Antrag der dafür gegründeten jüdischen Organisation.
Bei Vermögen, bei dem der frühere Besitzer seinen Antrag gestellt hat, haben auch schon Verhandlungen stattgefunden. Bisher ist aber noch kein Fall entschieden. In einem Falle, in dem es sich offensichtlich um eine einfache Wegnahme eines Hauses handelte (jüd. Gemeindehaus) ist eine verhältnismässig geringe Nachzahlung in DMK verlangt, obwohl das Haus tatsächlich in RMK unterbezahlt war.
In Sache Haus May bitte ich Sie, dieselbe weiter in Händen zu behalten und die dazugehörigen Papiere aufzubewahren.
Zur gegebenen Zeit wird wohl die Sache doch akut werden, sodass ich mich dann wieder an Sie wenden muss.

Mit aller Hochachtung

Wilhelm Johe
Beerfelden Odw.
Rollgasse 4

Wilhelm Johe

Erinnerung 1. Schreiben an 14/2 50

25/2.

7.Februar 1950.

d 7/2.

Dr.O./M.
- 726/761 -

Herrn
Wilhelm J o h e
B e e r f e l d e n /Odw.
Rollgasse 4 .

gehr geehrter Herr Johe !

Wir gestatten uns, für unsere Bemühungen in Ihrer Erbangelegenheit und in Ihrer Rückerstattungsangelegenheit wie folgt abzurechnen :

1.) Erbangelegenheit - Geschäftswert DM 4.230.-:

hieraus eine Geschäftsgebühr	DM	131.-
eine halbe Gebühr f.Vertragsentwurf	"	65.50

2.) Rückerstattungsangelegenheit :

Hier schlagen wir Ihnen ein Pauschalhonorar von für unsere Bemühungen vor, da eine Berechnung auf Grund des Streitwerts von DM 9.240.- (Einheitswert des Grundstücks) uns in Anbetracht aller Umstände als zu hoch erscheinen würde .	"	50.-
3 % Umsatzsteuer	"	7.38
Portoauslagen	"	6.-
Gesamtbetrag :	DM	259.88

Wir wären Ihnen für eine baldige Überweisung des obengenannten Betrages auf unser Konto bei der Südwestbank Mannheim Nr. 90571 sehr verbunden .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Hochachtungsvoll

(Otto)

ERICH LANDFRIED
Dr. HANS BREITBACH
ERNST EUGEN WAGNER

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
Oberlandesgericht, Land- und Amtsgericht
Frankfurt am Main

Fernsprecher: Sammel-Nummer 41984
Postscheckkonto: Frankfurt a. M. 18696

(16) FRANKFURT A. M., am
Hochstraße 42

31.1.50.
L/Schw.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Heinz Otto

-3. Feb. 1950

M a n n h e i m .
Friedrichsplatz 1.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Rückerstattungssache Johe / Oppenheimer beantworte ich Ihre Anfrage vom 25. ds.Mts. dahin, daß mir auf Ihre Veranlassung hin Mandant bereits unter dem 29. Juli 49 ein Honorar von DM 75.-- gezahlt hat. Die Sache ist somit für mich erledigt.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Landfried)

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Heinz O t t o

M a n n h e i m .
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-
Friedrichsplatz 1.

Erich Landfried
Dr. Hans Breitbach
Ernst Eugen Wagner
Rechtsanwälte und Notare
Frankfurt am Main
Hochstraße 42
Tel. 41784 / Postsch.-Kto. 18676
Tel. 41877

10.II.50 ✓

25.Januar 1950.

Dr.O./M.
- 761 -

Herren
Rechtsanwälte
Erich Landfried, Dr. Breitbach
und Ernst Eugen Wagner

F r a n k f u r t / Main
Hochstrasse 42

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In der Rückerstattungssache J o h e gegen O p p e n h e i m e r bitten wir Sie, uns Ihre Kosten bekanntzugeben, damit wir mit unserem Mandanten abrechnen können .

Mit kollegialen Grüssen !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

(Dr. Otto)
Hertzfeldt

Herrn
Hertzfeldt & Co.
Berlin W 8
Kronenstrasse 45

Berlin, den 25. Januar 1926.

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen Ihnen den Empfang Ihrer Zuschrift vom 21. d. M. und sind gern bereit, Ihnen die gewünschte Auskunft über die Firma Otto & Co. zu geben.

Wir können Ihnen mitteilen, daß wir mit dieser Firma schon seit Jahren in Verbindung stehen und daß wir ihr stets Vertrauen entgegenbringen. Sie hat ihre Verpflichtungen immer prompt erfüllt und wir glauben, daß Sie ohne Bedenken mit ihr in Geschäftsverbindung treten können.

Hochachtungsvoll
Otto & Co.

- 187 -

Herrn Dr. Otto.

mit der Bitte um
Rücksprache
Betrag DM 300,00

a/ für den
Monat Juli

b/ Abrechnung
bei RA Landsfried
für Januar am
15.6.49 mit Rückg.
Dann neue Akte.

R. E.

24.1.50.

Mannheim, den 20.Januar 1950.
Dr.G./M.

Herrn Dr.Becker- Bender !

mit der Bitte, anliegende Berufung zu unterschreiben und auf dem Landesarbeitsgericht morgen früh (21.1.) abzugeben, da Berufungsfrist am 21.Januar 1950 endigt .

Ak/Bc

L a n d g e r i c h t
2. Wiedergutmachungskammer
- 2 Wi K 1o7 -

Frankfurt a.M.-Höchst, 19.12.49

21. Dez. 1949

ZAA: 47o7
Wi/LA/A: 312
Wi-Da-A: 25

In der Rückerstattungssache

O p p e n h e i m e r ./. J o h e

wird mitgeteilt, dass der Beschluss der 2. Wiedergutmachungskammer Frankfurt am Main vom 18. 7. 1949 inzwischen rechtskräftig geworden ist.

Auf Anordnung:

Justizangestellter.

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Heimerich u. Otto,
Heidelberg.

1o.Juni 1949

Dr.R./S.
-761-

Herrn
Rechtsanwalt Erich L a n d f r i e d
F r a n k f u r t /a.Main
Hohstr. 42

Einschreiben!

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage übersenden wir unsere Handakten in der Sache Oppenheimer ./. Johe. In dieser Angelegenheit ist von der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Frankfurt Termin zur mündlichen Verhandlung auf

15. Juni 1949, vormittags 10 Uhr, Zimmer 128,

angesetzt. Wir bitten Sie, diesen Termin durch Ihr Büro wahrnehmen zu lassen. Untervollmacht fügen wir bei. Der Sachverhalt ergibt sich aus unserer Anzeige vom 2o.4.48. Wir haben versucht, mit dem Gegner eine gütliche Einigung auf der Basis zu erzielen, dass Herr Johe einen Ausgleichsbetrag von DM 5oo.--, der dem doppelten Wert des Gartens entspricht, leistet. Hiermit hat sich der Gegner nicht einverstanden erklärt. Nach dem Inhalt seines Schreibens vom 12.1o.48 ist Herr Johe, wenn der Gegner unbedingt auf Rückgabe besteht, bereit, das Grundstück zurückzugeben. Sollte der Gegner auf der Rückerstattung bestehen, so bitten wir, Verwendungen, wie wir sie in unserem Schreiben vom 1o.7.48 angeführt haben, in etwa geltend zu machen. Auf jeden Fall wird man mit der Anführung dieser Verwendungsansprüche die Nutzungsansprüche des Gegners zu Fall bringen können.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Anlagen

10. Juni 1949.

als Beilage
zu Landfried
761
am 10.6.49

Dr.R./S.
- 761 -

In der Sache O p p e n h e i m e r ./. J o h e
(WiK 107) erteilen wir Herrn Rechtsanwalt Erich L a n d f r i e d
Frankfurt, Hochstr. 42,

U n t e r v o l l m a c h t

zur Wahrnehmung des Termins zur mündlichen Verhandlung am 15.6.49.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Kroher (Landrat nicht mögen!)

Stiftung. DM 300.—

Wu. 1. 11.

12. August 1949.

d 12/8.

Dr.R./S.
- 761 -

Herrn
Wilhelm J o h e

B e e r f e l d e n / Odenwald
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Johe!

Wir nehmen an, daß Sie inzwischen den Beschluß der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Frankfurt zugestellt erhalten haben. Wir erhielten eine Ausfertigung desselben am 25.7.49 übersandt. Nach der Rechtsmittelbelehrung am Ende der Gründe können Sie innerhalb eines Monates sofortige Beschwerde einlegen. Wir möchten Ihnen hierzu nach Ueberprüfung der Gründe nicht raten, da eine solche Beschwerde nach unserer Ansicht keine Aussicht auf Erfolg hat.

Wichtiger wird es für Sie sein, sämtliche Möglichkeiten zu überprüfen, die Ihnen die Verwertung des Ihnen abgetretenen Kaufpreisanspruches oder den Rückerwerb Ihres früheren Grundstückes gestatten. Sie haben nach dem Urteil einen Anspruch auf Leistung des seinerzeit der Frau Oppenheimer zustehenden Kaufpreises gegen die Gemeinde Beerfelden. Es ist allerdings zweifelhaft, ob dieser Anspruch nicht im Verhältnis 10 : 1 abgewertet ist. Man kann aber mit Ueberzeugung dartun, daß es sich hier um einen durch

Verschulden der Gemeinde Beerfelden ausgelösten Schadensersatz-
anspruch handelt, der im Verhältnis 1 : 1 umzustellen wäre.
Daneben haben Sie die Möglichkeit, da der Ersatz, den Ihnen
die Gemeinde Beerfelden für das enteignete Grundstück geleistet
hat, nicht in Ihr Eigentum übergegangen ist - nach dem Gesetz
sind Sie nämlich niemals Eigentümer des Grundstücks der Frau
Oppenheimer geworden - von der Gemeinde Beerfelden für die dama-
lige Enteignung einen angemessenen Ersatz zu verlangen. Auch
hier tritt das Währungsproblem wieder in Erscheinung. Wir würden
Ihnen aber empfehlen, zunächst Ersatz in natura durch Leistung
eines anderen Grundstückes oder Rückgabe des enteigneten Grund-
stücks und Leistung von Schadensersatz für dessen Verschlechterung
zu verlangen.

Am zweckmäßigsten wird es sein, wenn Sie sich zunächst per-
sönlich mit der Gemeinde in Verbindung setzen und ihr anheim ge-
ben, Sie für die Nachteile, die Sie durch die Rückerstattung des
Grundstückes erlitten haben, angemessen zu entschädigen. Sollte
die Gemeinde keine annehmbaren Vorschläge machen können, so sind
wir gerne bereit, uns wiederum einzuschalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

WiK 107.

25. Juli 1949

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

der Frau Rosalie Oppenheimer Wwe., 1275 Nelson Ave, Bronx N.Y.

Antragstellerin

vertreten durch ~~RA.~~ Dr. Hans Strauss, 30 Pine Street, New York 5

Zustellungsbevollmächtigter: Hermann Hintz, Berlin-Britz, Dorfstr.54

g e g e n

die Gebrüder Leonh.Wilhelm, Friedrich, August J o h e , Beerfelden/Odw.

Antragsgegner

vertreten durch RA'e Dr.Dr.Hermann Heimerich u.Dr.Heinz Otto, Heidelberg, Neuenheimer Landstr.4

erlässt die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Frankfurt a.M. nach der mündlichen Verhandlung vom 15.Juni 1949, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Ortweiler
als Vorsitzender,

beauftr.Richter Dr.Riedel,
Assessorin Döring
als beisitzende Richter,

folgenden B e s c h l ü s s :

Die Antragsgegner werden verurteilt, an die Antragsstellerin das Grundstück Beerfelden, Gemüsegarten in der Krebsklinge, eingetragen im Grundbuch von Beerfelden Band 14 Blatt 1121 lfd.No.206 zurückzuerstatten.
Die Antragstellerin ist verpflichtet, ihre Entschädigungsansprüche wegen des Kaufpreise an die Antragsgegner abzutreten. Entziehung
Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e :

Die jüdische Antragstellerin beantragt Rückerstattung des unbeabuten Grundstücks Beerfelden, Gemüsegarten in der Krebsklinge, eingetragen im Grundbuch von Beerfelden Band 14 Blatt 1121 lfd.No.6.

Das Grundstück wurde durch Kaufvertrag vom 19.Februar 1941 an die Gemeinde Beerfelden veräussert. Die Antragstellerin

An: Herren RAe.Drs.Heimerich und Otto, Heidelberg

war bei Kaufabschluss durch einen Bürgermeistereigehilfen als gerichtlich bestellten Pfleger vertreten. Der Kaufpreis von RM 300.-- sollte nach den Vertragsbestimmungen an den Pfleger bezahlt werden, der ihn bei einer mündelsicheren Sparkasse nach näherer Anweisung des Vormundschaftsgerichts und der Devisenstelle anlegen sollte. Von dem Kaufpreis hat aber die Antragstellerin nichts erhalten.

Durch Vertrag vom 25.7.1941 hat die Gemeinde Beerfelden das Grundstück an die Witwe Elisabethe Johe geb.Eckstein und an Leonhard Wilhelm Johe, Friedrich Johe und August Johe zu Eigentum in fortgesetzter Gütergemeinschaft als Entschädigung für ein ihnen gehöriges und für öffentliche Zwecke in Anspruch genommenes Grundstück übertragen. Nachdem die Witwe Elisabethe Johe gestorben ist, steht das Grundstück den drei Söhnen Leonhard Wilhelm Johe, Friedrich Johe und August Johe als Miteigentümer zu.

Die Antragstellerin hat den Kaufvertrag über das streitige Grundstück gemäss Art.4 REG angefochten und beantragt:

> die Antragsgegner zu verurteilen, das Grundstück zurückzuerstatten und Rechnung über die Nutzungen zu legen und die sich aus der Rechnungslegung ergebenden Nutzungen an die Antragstellerin herauszugeben.

Die Antragsgegner haben den Anspruch auf Rückerstattung Zug um Zug gegen Ersatz der Aufwendungen für die Erstellung eines neuen Zaunes anerkannt.

Der Rückerstattungsanspruch ist begründet.

Der Verkauf des streitigen Grundstücks ist nach Erlass der Nürnberger Gesetze (15.9.35) nämlich im Jahre 1941 getätigt worden. Die Antragstellerin ist Jüdin und gehört demgemäss zu den in Art.3 Abs.1b REG genannten Personen, die in ihrer Gesamtheit aus Gründen des Art.1 durch Massnahmen des Staates oder der NSDAP aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschaltet werden sollte. Die Veräusserung fand durch einen Pfleger nach der Auswanderung der Antragstellerin statt und ohne ihr Wissen. Der Verkauf wurde also unter Ausnutzung der für die Juden bestehenden Zwangslage vorgenommen. Die Anfechtung des Rechtsgeschäfts war daher gemäss Art.4 REG gerechtfertigt, dem Rückerstattungsanspruch war deshalb und weil die Antragsgegner den Anspruch anerkannt haben, stattzugeben.

Eine Rückgewähr des Kaufpreises findet nicht statt, da ihn die Antragstellerin nicht zur freien Verfügung erhalten hat (Art.44 REG). Die Antragstellerin hat aber aus diesem Grunde ihre Entschädigungsansprüche gegen das Deutsche Reich an die Antragsgegner abzutreten.

Gemäss Art.32 REG waren die Antragsgegner, da ~~zwischen~~ die Parteien unstreitig nur ~~vor~~ einer ~~ein~~fache~~n~~ Entziehung ~~vorliegt~~ gegangen, zur Leistung einer angemessenen Vergütung als Nutzungen zu verurteilen. Das Gericht hält die ortsübliche Pacht für das Grundstück als angemessene Vergütung. Als angemessene Pacht für das Grundstück, das als Gemüsegarten genutzt wird, nimmt

das Gericht den Betrag von 30.- RM bezw.DM an, sodass die Antragsgegner für die Zeit vom Erwerb bis zur Währungsreform einen Betrag von RM 210.- , der gemäss dem Umstellungsgesetz auf DMark umzustellen ist, für die Zeit nach der Währungsreform DM 30.- zu zahlen haben. Etwaige Rechte aus § 15 Umstellungsgesetz bleiben der Antragstellerin vorbehalten.

Unstreitig haben die Antragsgegner das Grundstück mit einem neuen Zaun umgeben. Diese Aufwendung hat die Antragstellerin den Antragsgegnern zu ersetzen. Der Gartenzaun mit zementierten Pfosten wird vom Gericht auf einen Wert von ungefähr DM ~~51~~51.- geschätzt. Diesen Betrag muss die Antragstellerin den Antragsgegnern vergüten. Da aber diesem Betrag ein Gegenanspruch von DM 51.- wegen der Nutzungen gegenübersteht, entfällt für beide Teile eine Zahlungspflicht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf Art.68, Abs.1, Ziff.2 REG.

Zu einer Entscheidung über die Kosten bestand gemäss § 2 der 7. DVO zum REG von 24.12.1948 - Hess.Ges.u.Verordnungsblatt 1949, Seite 4 - kein Anlass .

Gegen diesen Beschluss findet innerhalb einer Frist von 3 Monaten für die Antragstellerin und innerhalb 1 Monats für die Antragsgegner die sofortige Beschwerde statt. Die Frist beginnt mit der Zustellung. Über die Beschwerde entscheidet der Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Frankfurt a.M., den 18.Juli 1949.
Landgericht, Wiedergutmachungskammer:

gez: Dr. Ortweiler · Dr. Riedel Döring

Ausgefertigt:

Landgericht Frankfurt a.M.

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

WK/9 1R

L a n d g e r i c h t
Wiedergutmachungskammer
- Wi K 1o7 -

Frankfurt a.M., den 15. 6. 49

25 Juli 1949

Gegenwärtig:

LGDir. Dr. Ortweiler,
als Vorsitzender,

beauftr. Richter Dr. Riedel,
Assessorin Döring,
als beisitzende Richter,

Justizangestellter Stulz,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

Oppenheimer ./. Johe

erschienen bei Aufruf:

1.) für die Antragstellerin: Dr. Hans Strauss,

2.) für die Antragsgegner und RAe. Dres. Heimerich, Otto, Heidelberg, RA. Dr. Landfried, Frankfurt a.M.

Die Antragstellerin stellt den Antrag aus der Anmeldung. Sie stellt ferner den Antrag, dass ihr bezüglich ihres Anspruchs auf Herausgabe der Nutzungen ihre Rechte aus § 15 Umstellungsgesetz vorbehalten bleiben.

Der Vertreter der Antragstellerin erklärt, dass dieselbe bereits im Jahre 1940 Bürgerin der USA. war.

Der Vertreter der Antragsgegner erkennt den Anspruch auf Rückerstattung an Zug um Zug gegen Ersatz der Aufwendungen für die Erstellung eines neuen Zaunes.

b.a.V.:

Eine Entscheidung wird schriftlich ergehen.

gez: Dr. Ortweiler Stulz

An:
1.) Herrn Hermann H i n t z , Berlin-Britz,
2.) Herren RAe. Dres. Heimerich, Otto, Heidelberg.

24. Juni 1949.

ah 24/6

Dr.R./S.
- 761 -

Herrn
Wilhelm J o h e

B e e r f e l d e n / Odenwald
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Johe!

In der Anlage geben wir Ihnen Kenntnis von unserem Schreiben an Herrn Gustav L a m b e r t vom heutigen Tage. Zugleich fügen wir das uns überlassene Schreiben des Herrn Lambert vom 21.6.49 wieder an. Wir vermuten, daß es sich hier um die Treuhandschaft über den Garten handelt. Der Schriftverkehr mit dem Treuhänder liegt außerhalb des Rahmens unserer anwaltschaftlichen Tätigkeit. Wir dürfen Sie daher höflichst bitten, mit dem Treuhänder die Verbindung selbst aufnehmen zu wollen.

In der Anlage geben wir Ihnen noch eine Abschrift des Schreibens des Herrn Rechtsanwalt L a n d f r i e d mit der Bitte um Kenntnisnahme bekannt. Wir schlagen für Rechtsanwalt Landfried ein Honorar von DM 75.-- vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

3 Anl.

GUSTAV LAMBERT
Treuhänder

K 1478

Darmstadt, den 28. Juni 49
Hügelstraße 8–16

29. Juni 1949

Herrn

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich

Rechtsanwalt

H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstrasse 4

Betrifft: V G
3134 - 48

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 24.6.49 gebe ich Ihnen davon Kenntnis, dass nach dem REPORT OF PROPERTY TRANSACTIONS des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung es sich um das Grundstück in der Krebsklinge Band XIV Blatt 1121 Abt. 1 Nr. 6 handelt. Es sind von mir als Treuhänder lediglich die Erträge d.h. die Pachten aus diesem Grundstück treuhänderisch zu verwalten.

Herrn Adam Johe, Beerfelden habe ich heute dieserhalb Mitteilung gegeben.

Der Treuhänder.

Vermögensverwalter
Gustav Lambert
v. Amt f. Vermögenskontrolle
f. d. Stadt- und Landkreis
Darmstadt u. Gr.-Gerau

24. Juni 1949.

ab 24/6.

Dr.R./S.
- 761 -

Herrn
Gustav L a m b e r t
Treuhänder

D a r m s t a d t
Hügelstr. 8 - 16

Betr.: V G 3134 - 48 - Grundbesitz -
Ihr Zeichen: S/Schö

Wir vertreten Herrn Wilhelm J o h e in Beerfelden in seinen Rückerstattungsangelegenheiten. Herr Johe hat uns den Inhalt Ihres Schreibens vom 21.6.49 bekannt gegeben. Aus diesem Schreiben ergibt sich nicht, über welche Grundstücke Sie die Treuhandschaft übernommen haben. Wir bitten, Herrn Johe genaue Informationen über den Umfang Ihrer Treuhandschaft zu geben, damit er Ihrer Aufforderung nachkommen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

ERICH LANDFRIED
Dr. HANS BREITBACH
ERNST EUGEN WAGNER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
beim Oberlandesgericht, Land- und Amtsgericht
Frankfurt am Main

Fernsprecher: Sammel-Nummer 41984
Postscheckkonto: Frankfurt a. M. 18696

Koch
Landfried.

(16) **FRANKFURT A. M.**, AM
Hochstraße 42

17.6.49
L/Schw.

Einschreiben!

22. Juni 1949

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Heimerich und Otto
Heidelberg.
Neuenheimerlandstr. 4.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In derRückerstattungssache Johe / Oppenheimer wurde im Termin im Beisein des Herrn Johe verhandelt. Für die Gegenseite ist Herr Rechtsanwalt Dr. Hans Strauß aus New York aufgetreten.

Die Gegenseite erklärte kategorisch, daß sie auf Rückerstattung bestehe, weil sie Haus und Garten nur zusammen verkaufen wolle. Ohne den Garten werde der Wert des Hauses beeinträchtigt, wobei es gar keine Rolle spiele, daß sich der Garten nicht unmittelbar beim Haus befinde. Wenn Herr Johe bereit sei, das Haus, dessen Rückerstattungsverfahren allerdings noch nicht erledigt ist, zu erwerben, dann könne er auch gleichzeitig den Garten erwerben.

Bezüglich der Nutzungen erklärte das Gericht, es gehe vom angemessenen Pachtpreis aus, den Herr Johe mit 25.-- jährlich bezeichnete. Das Gericht erklärte aber weiterhin, daß es den Pachtpreis aus der Reichsmarkzeit zehn zu eins abwerte und nur für das letzte Jahr 25.-- DM in Ansatz bringen könne. Infolgedessen stelle sich der Nutzungsanspruch auf höchstens DM 50.-- insgesamt.

Ich habe Verwendungsansprüche gestellt, und zwar für den teilweise neu errichteten Zaun, dessen Herstellungskosten Herr Johe mit etwa RM 250.-- angab. Da der Zaun aber eine Wertverbesserung darstellt, habe ich Anrechnung eine zu eins verlangt. Das Gericht neigt zwar dazu, die tatsächliche Wertverbesserung eins zu eins anzurechnen, hält aber die angegebenen Kosten in Höhe von 250.-- für zu hoch, um sie einer Wertverbesserung gleich zu setzen.

Die Gegenseite war damit einverstanden, daß man die beiderseitigen Ansprüche, also Nutzung und Aufwendung, miteinander ausgleicht. Es ergab sich nunmehr die Wahl, ob man derRückerstattung im Wege des Vergleichs oder durch Urteil stattgibt.

Da das Gericht erklärte, sein Urteil werde genau so ausfallen, wie der mögliche Vergleich, habe ich es vorgezogen, es insofern auf das Urteil ankommen zu lassen. Dies deshalb, weil ich hierin die bessere Rechtsposition für die Herren Johe sehe, wenn sie Regreßansprüche gegen die Gemeinde erheben.

Das Gericht hat beschlossen, seine Entscheidung im schriftlichen Verfahren zu fällen.

Nach der Verhandlung war Herrn Johe Gelegenheit gegeben, mit Herrn Dr. Strauß zu sprechen. Dieser erklärte, er sei durchaus bereit, in Verkaufsverhandlungen für Haus und Garten einzutreten. Er gab anheim, sich mit ihm in Heidelberg unter der Anschrift des Herrn Rechtsanwalt Gentil, Zeppelinstr. 54, in Verbindung zu setzen. Er halte sich noch etwa zwei Monate in Deutschland auf und sei unter der angegebenen Anschrift erreichbar.

Ich gebe anheim, daß Sie sich mit den Herren Johe in Verbindung setzen, ob das Haus vielleicht von einem Dritten erworben werden kann, und alsdann die Verhandlungen mit Herrn Dr. Strauß aufzunehmen.

Ins Protokoll wurde der Antrag der Gegenseite auf Rückerstattung und Nutzung gestellt, während ich den Anspruch auf Rückgabe mit der Maßgabe anerkannt habe, daß Zug um Zug die geltend gemachten Aufwendungen vergütet werden.

Die Gebührenrechnung für die Wahrnehmung des Termins überlasse ich Ihnen und bitte, den nach Ihrem Gutdünken angemessenen Betrag auf unser obiges Postscheckkonto zu überweisen.

Die mir zur Verfügung gestellten Handakten gebe ich hier beigeschlossen zu meiner Entlastung zurück.

Mit kollegialer Hochachtung!

Landfried

(Landfried)

ERICH LANDFRIED
Dr. HANS BREITBACH
ERNST EUGEN WAGNER

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
beim Oberlandesgericht, Land- und Amtsgericht
Frankfurt am Main

Fernsprecher: 41984 u. 41077
Postscheckkonto: Ffm. 18696

A 1018

(16) FRANKFURT A. M., am
Hochstraße 42

15 Juni 1949

13.6.49
L/Schw.

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Heimerich u. Otto

H e i d e l b e r g .
Neuenheimerlandstr. 4.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Rückerstattungssache Johe / Oppenheimer habe ich Ihr Schreiben vom 10. ds.Mts. nebst Anlage mit Dank erhalten und werde wunschgemäß den Termin vom 15. ds.Mts. vor der Wiedergutmachungskammer für Sie wahrnehmen.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Landfried)

Johe Lat tekt.

Teilurteil – verurteilt!

10000 847 K 0142

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!

Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	1 Brief (Abkürzungen s. umseitig)			
an gegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern) Pf
Empfänger	RA. Erich Landfried			
Bestimmungsort	Frankfurt / Main			

Postvermerke

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
382		

Tagesstempel: HEIDELBERG 1 10.6.49 – 18 ab

Postannahme

7. 48. 32. CFM.

C 62 Din A 7

Bei Ausfüllung der Spalte „Gegenstand" können folgende Abkürzungen angewandt werden:

Abkürzungen: A = Postauftrag, Bf = Brief, E = Einschreiben, Einschreib-, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pn = Päckchen, W = Wert, Zk = Zahlkarte.

Die Post bittet:

1. Nicht die Hauptverkehrsstunden für den Gang zur Post wählen!
2. Bei freizumachenden Sendungen Marken vor der Einlieferung aufkleben! (Bei Briefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten besteht Verpflichtung dazu.)
3. Einlieferungsscheine selbst ausfüllen. Bei Wertsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten müssen Tinte, Schreibmaschine oder Druck, bei anderen Sendungen kann Tintenstift benutzt werden.
4. Geld abgezählt bereit halten! Größere Mengen Papiergeld vorher ordnen. Bei mehr als zwei Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von mehr als zwei Sorten Wertzeichen über mehr als 5 DM eine aufgerechnete Zusammenstellung der Beträge vorlegen.
5. Bei eigenem stärkerem Verkehr die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstbucherverfahren für Paketsendungen usw.) benutzen.

Die Postsparkasse überall!

Beerfelden, den 17.6.49.

20. Juni 1949

Herren
Dr.Dr.Hermann Heimerich
Dr.Heinz G.C.Otto
Heidelberg
Neuenheimerlandstrasse 4

Dr. I, R I R

Betr. Sache Garten Oppenheimer
Sache Haus May.
Anmeldung vom 20.4.49.

In diesen beiden Rückerstattungssachen habe z.Zt.die dazu=

gehörigen Papiere dort gelassen.

Vom Garten ist es eine Benachrichtigung des Gerichts über die Eintragung im Grundbuch und eine Liste der enteigneten Bäume meines früheren Grundstückes.

Vom Haus sind es Papiere über gelöschte Hypotheken, Briefe des Herrn May und grüne Quittung usw.

Ich hätte die Papiere gerne bei meinen Akten hier, da ich sie vielleicht gelegentlich brauche.

Da die Sachen aber noch nicht ganz erledigt sind, stehen die Papiere sofort zu Ihrer Verfügung, falls sie bei Ihnen gebraucht werden.

Bitte um Einschreibesendung.

Über die Verhandlung bei der Wiedergutmachungskammer wird Ihnen Herr Rechtsanwalt Landfried berichten.

Bis zum Abschluss der beiden Sachen bitte mich weiter auf dem Laufenden zu halten.

Hochachtungsvoll

Wilhelm Johe

Wilhelm Johe
Beerfelden (Hessen)

L a n d g e r i c h t
Wiedergutmachungskammer
- WiK 107 -

Frankfurt a.M., den 8.Juni 1949.

In der Rückerstattungssache

9 Juni 1949

Oppenheimer ./. Johe

wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer auf

den 15. Juni 1949, vorm.10,oo Uhr, Zimmer 128 (I.Stock)

des Landgerichts, Gerichtsstr.2 (Gerichtsneubau) anberaumt.
Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Auf Anordnung:

Justizangestellter.

An: Hermann Hintz, Berlin-Britz
RAe.Drs.Heimerich u.Otto, Heidelberg

Geschäftsstelle Abt. WiK
des Landgerichts
(16) **Frankfurt am Main**

Geschäftsnummer: WiK 107

Hierbei ein Vordruck zur
Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung!

Hessische Justizverwaltung

NOTOPFER BERLIN 2 STEUERMARKE

DeutschePost 085

9. Juni 1949

Herren

Rechtsanwälte Dr.Dr. Heimerich

und Dr. Otto,

17a Heidelberg.

Neuenheimer Landstr.4

Zustellungsurkunde

Zugestellt am 16.6.49 19...

Gerichtsvollzieher — Postbote Hartz.



18. Febr. 1949.

Dr.R./S.
- 761 -

Herrn
Wilhelm J o h e

B e e r f e l d e n / Odenwald
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Johe!

Die Geschäftsstelle des Landgerichts Frankfurt, Wiedergutmachungskammer, hat uns eine Ladung zum Termin am Donnerstag, den 3. März 1949, 11 Uhr, übersandt. Der Termin findet im Landgericht, Gerichtsstraße 2 (Gerichtsneubau), 1. Stockwerk, Zimmer 128, statt. Wir wissen nicht, ob Sie ebenfalls zu diesem Termin geladen worden sind.

Da der Termin in Frankfurt stattfindet, wollten wir unseren ständigen Korrespondenzanwalt, Herrn Rechtsanwalt Erich L a n d f r i e d, Frankfurt/Main, Hochstr. 42, der ebenfalls Erfahrungen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung besitzt, um die Wahrnehmung des Termins bitten. Wir halten eine solche Maßnahme auch von dem kostenrechtlichen Standpunkt für zweckmäßig, da bei einer Wahrnehmung des Termins durch uns erhebliche Auslagen (Reisekosten) entstehen würden, was im Hinblick auf den Wert des Streitgegenstandes nicht gerechtfertigt erscheint.

Sollten Sie mit der vorgeschlagenen Regelung Ihrer Vertretung bei dem Termin in Frankfurt nicht einverstanden sein,

so bitten wir um umgehende Nachricht. Falls wir bis 24. Februar 1949 nicht im Besitze Ihrer Rückäußerung sind, nehmen wir an, daß Sie mit unserem Vorschlag einig gehen, und werden die Akten Herrn Rechtsanwalt Landfried übersenden.

Wie wir Ihnen in unserem Schreiben vom 30.12.48 mitgeteilt haben, hat das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Darmstadt die Angelegenheit an die Wiedergutmachungskammer in Frankfurt verwiesen, da die Erfolglosigkeit des Versuchs einer gütlichen Einigung mit Bestimmtheit vorauszusehen sei. Es wurde uns seinerzeit der Beschluß des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Darmstadt übersandt. Derselbe befindet sich nicht mehr bei unseren Akten. Wir vermuten daher, daß wir ihn irrtümlich an Ihre Adresse weitergeleitet haben, und bitten, uns die Ausfertigung des Beschlusses zu übersenden. Der Gegner hat mit dem in der Anlage beiliegenden Schreiben vom 19.1.49 zu dem Beschluß, der das Verfahren an die Kammer verwiesen hat, Stellung genommen. Es wird nicht nötig sein, auf das Schreiben des Gegners zu antworten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

ppa.

(Dr. Rochlitz)

25. Febr. 1949.

Dr.R./S.
- 761 -

Herrn
Wilhelm J o h e
B e e r f e l d e n /Odenw.
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Johe!

Das Landgericht - Wiedergutmachungskammer - in Frankfurt teilt uns mit, daß der Termin vom 3.3.49 aufgehoben worden ist und neuer Termin erst auf Antrag des Berechtigten bestimmt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

I.V.
(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor.

Xe/R

L a n d g e r i c h t
Wiedergutmachungskammer
Der Vorsitzende
- Wi K 107 -

Frankfurt a.M., den 23.2.1949.

24. Feb. 1949

In Sachen

Oppenheimer ./. Johe

wird der Termin vom 3.März 1949 aufgehoben.

Neuer Termin wird erst auf Antrag des Berechtigten bestimmt werden.

Landgerichtsdirektor.
(Dr.Ortweiler)

RAe.Dr.H.Heimerich
Dr.H.Otto
Heidelberg.
Neuenheimer Landstr.4

Geschäftsstelle des Landgerichts

Wiedergutmachungskammer

Frankfurt a.M., den 4. 2. 49

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben

Geschäftsnummer:
WI K 107

In Sachen

Oppenheimer ./. Johe

ist Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache
vor der Kammer
auf

Donnerstag, den 3. März 1949, 11.00 Uhr

vor dem Landgericht hier, Gerichtsstrasse 2 (Gerichtsneubau)
I. — Stockwerk — Erdgeschoß — Zimmer Nr. 128 bestimmt.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Auf Anordnung:

An Herren Rechtsanwälte
Dres. Heimerich u. Otto

Heidelberg.

Justizangestellter.

ZP 82 Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch an die säumige Partei (§340 ZPO.).

Haftanstalt Darmstadt

Beerfelden, den 22.II.49.

Herren
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Heidelberg.
Neuenheimerlandstrasse 4

4/10/B 23 Feb. 1949

Ihr Schreiben vom 18.II.49 Dr.R./S 761

Eine Ladung zum Termin nach Frankfurt habe bisher nicht erhalten.
Mit Ihrem Vorschlage bin vollständig einverstanden.
Sollte ich eine Vorladung erhalten, so werde ich nach Frankfurt fahren. Vielleicht werde dies auch so tun und mich bei Herrn Rechtsanwalt Landfried melden.
Das erwähnte Papier habe nicht hier, glaube auch nicht, dass dies hier eingegangen ist, da ich es bei meinen Akten, die ich zusammen für jeden Fall verwahre, nicht finde.
Die neusten Abschriften lege hier bei, falls Sie sie brauchen.
Über den Stand der Sache bitte gegelegentlich wiederum Nachricht.

Hochachtungsvoll

Wilhelm Stahl

Abschrift

Amt für Vermögenskontrolle
in Darmstadt

Darmstadt, den 4.1o.1948
Rheinstrasse 75
Bf.Tg.Nr. 2/69
Z. II/Dr.Be./we
Aktenz.: W/Da/ A 25

An die
Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann H e i m e r i c h
Dr. Heinz G. C. O t t o
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Betr.: Rückerstattungsanspruch der Frau Rosalie O p p e n - h e i m e r , Wwe., 1275 Nelson Ave.Bronx, New York/ USA gegen Gebrüder Wilhelm, Friedrich, August J o h e , Beerfelden / Odenwald

In obiger Sache möchten wir den Beteiligten nahe legen, die Angelegenheit im Wege des gütlichen Ausgleichs beizulegen. Es handelt sich um ein ganz geringfügiges Objekt, das u.E. nicht noch mit unnützen Reisekosten belastet werden sollte. An sich sind wir zu einer mündlichen Güteverhandlung bereit, es dürfte sich aber für diesen Fall empfehlen, beiderseits auf Reisekosten zu verzichten. Wir möchten Ihnen für diesen Fall nahe legen, Ihrerseits Ihre Ansprüche, für welche Sie beweispflichtig sind, in erheblichem Maße zurückzuschrauben; denn es erscheint uns nicht angebracht, dass wir diese Angelegenheit an die Wiedergutmachungskammer, wozu wir letzten Endes berechtigtund verpflichtet wären, zu verweisen.

Wir haben an die Antragsstellerin, durch ihren Verwandten, Herrn Dr. jur. Hans S t r a u s s , 3o Pine Street N e w Y o r k 5 N.Y. vertreten, entsprechend durch Herrn Hermann H i n t z , B e r l i n - B r i t z , Dorfstrasse 54, vertreten, in gleichem Sinne geschrieben.

Der k. Leiter
des Amtes für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung

gez. Dr. Gottschalk

HANS STRAUSS
30 Pine Street
New York 5, N. Y.

19. Januar, 1949

An das
Amt fuer Vermoegenskontrolle
und Wiedergutmachung
Rheinstrasse 75
(16) Darmstadt
U.S.Zone of Germany

23 Feb. 1949

In Sachen

Oppenheimer / Johe
WI/DA/ A 25 - WI/LA/A 312

ist mir der Beschluss vom 17. Dezember 1948 am 18. Januar 1949 zugestellt worden. Derselbe beinhaltet in seinen Gruenden die Verweigerung der Rechtsgewaehrung, wie sie durch Artikel 62 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 59 mit Bezug auf den Erstattungsanspruch als solchen vorgeschrieben ist. Die Antragstellerin hatte sich im Schriftsatz vom 2. November 1948 zu III ausdruecklich auf diese Vorschrift berufen. Die von ihr verlangte "Teilanerkenntnisentscheidung" ist technisch nicht eine solche gemaess Par. 307 ZPO (wie der Beschluss vom 17. Dezember 1948 rechtsirrtuemlich annimmt) sondern eine - in Analogie zu Artikel 67 Absatz 2 (C) vorgeschriebene Entscheidung ueber denjenigen Teil des Antrages gegen den die Antragsgegner keinen Widerspruch erhoben haben. Das gesamte Vorbringen der Antragsgegner beweist, dass sie den Antrag auf Rueckerstattung in keiner Weise bestreiten, sondern unter Anerkenntnis desselben lediglich um seine vertragliche Abdingung bitten. Unter diesen Umstaenden stellt es eine Verletzung des Artikel 62 Absatz 1 Satz 1 dar, dass die Wiedergutmachungsbehoerde den diesseitigen Antrag auf Erlass eines Teilbeschlusses abgelehnt hat. (Siehe z.B. die gegenteilige Haltung des Schlichters beim Amtsgericht Mannheim in abschriftlich anliegendem Beschluss vom 20.12.1948 in Sachen Fisch gegen Reichsfiskus Rest. M 145)

Es rechtfertigt sich daher der gemaess Artikel 64 zulaessige

Einspruch

mit dem Antrage,

(1) die Wiedergutmachungsbehoerde anzuweisen, dem Antrag auf Erlass eines Rueckerstattungsteilbeschlusses gemaess Artikel 62 Abs. 1 Satz 1 stattzugeben

(2) demnaechst den insoweit nicht aussichtslosen Versuch einer guetlichen Einigung ueber die gemaess Artikel 29 ff bestehenden wechselseitigen Anspruche gemaess Artikel 62 Abs. 3 zu machen

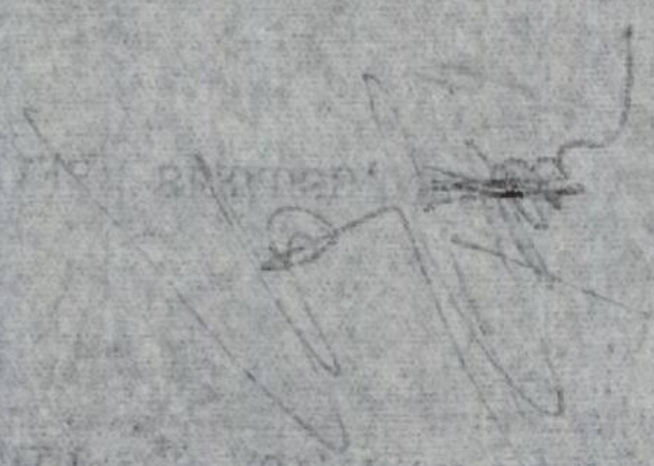
Diesseits wird nicht verkannt, dass der Beschluss der Wiedergutmachungsbehoerde ueber die Verweisung der Sache an die Wiedergutmachungskammer nicht dem Einspruch gemaess Artikel 64 unterliegt. Ein solcher Einspruch wird auch nicht erhoben. Dagegen erscheint es durchaus moeglich, den Beschluss vom 17. Dezember 1948 soweit er die Verweisung beinhaltet von Amtswegen aufzuheben, was hierdurch angeregt wird.

Lediglich zur Klarstellung sei hinzugefuegt, dass die in dem Beschluss enthaltene Bemerkung, der unterzeichnete Prozessbevollmaechtigte der Antragstellerin sei deren Neffe, ohne jede tatsaechliche Begruendung ist. Der Unterzeichnete ist in keiner Weise mit der Antragstellerin verwandt oder verschwaegert. Es ist unerfindlich, wie diese Bemerkung in die Gruende des Beschlusses gelangen konnte.

3 Abschriften anbei.

HANS STRAUSS, Notar

HS/ah



Abschrift

18. Febr. 1949.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Ldstr. 4

Dr.R./S.
- 761 -

Herrn
Wilhelm J o h e

B e e r f e l d e n / Odenwald
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Johe!

Die Geschäftsstelle des Landgerichts Frankfurt, Wiedergutmachungskammer, hat uns eine Ladung zum Termin am Donnerstag, den 3. März 1949, 11 Uhr, übersandt. Der Termin findet im Landgericht, Gerichtsstraße 2 (Gerichtsneubau), 1. Stockwerk, Zimmer 128, statt. Wir wissen nicht, ob Sie ebenfalls zu diesem Termin geladen worden sind.

Da der Termin in Frankfurt stattfindet, wollten wir unseren ständigen Korrespondenzanwalt, Herrn Rechtsanwalt Erich L a n d f r i e d , Frankfurt/Main, Hochstr. 42, der ebenfalls Erfahrungen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung besitzt, um die Wahrnehmung des Termins bitten. Wir halten eine solche Maßnahme auch von dem kostenrechtlichen Standpunkt für zweckmäßig, da bei einer Wahrnehmung des Termins durch uns erhebliche Auslagen (Reisekosten) entstehen würden, die im Hinblick auf den Wert des Streitgegenstandes nicht gerechtfertigt erscheint. Wir lassen daher, Ihr Einverständnis voraussetzend, die Akten Herrn Kollegen Landfried zugehen und bitten

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17c) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Sie, sich mit diesem unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Wie wir Ihnen in unserem Schreiben vom 30.12.48 mitgeteilt haben, hat das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Darmstadt die Angelegenheit an die Wiedergutmachungskammer in Frankfurt verwiesen, da die Erfolglosigkeit des Versuchs einer gütlichen Einigung mit Bestimmtheit vorauszusehen sei. Es wurde uns seinerzeit der Beschluß des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Darmstadt übersandt. Derselbe befindet sich nicht mehr bei unseren Akten. Wir vermuten daher, daß wir ihn irrtümlich an Ihre Adresse weitergeleitet haben, und bitten Sie, die Ausfertigung des Beschlusses Herrn Rechtsanwalt Erich Landfried zu übersenden. Der Gegner hat mit dem in der Anlage beiliegenden Schreiben vom 19.1.49 zu dem Beschluß, der das Verfahren an die Kammer verwiesen hat, Stellung genommen. Es wird nicht nötig sein, auf das Schreiben des Gegners zu antworten.

Sollten Sie mit der vorgeschlagenen Regelung Ihrer Vertretung bei dem Termin in Frankfurt nicht einverstanden sein, so bitten wir um alsbaldige Nachricht.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Dr. Otto

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Aktenz.: Wi/Da/A 25

Hierbei ein Vordruck
zur Postzustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

Herren
Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. e. O t t o
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Zugestellt am 28/12

.....

Postbote

Amt für Vermögens[illegible]
und Wiedergutmachung
in Darmstadt
— Rheinstraße 75 —

Ausfertigung. /wo.

Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung
Abt. Wiedergutmachung

Akt.Z.: Wi/Da/A 25
(Wi/LA/A 312)

Darmstadt, den 17. 12. 1948
III/1dgp.Dr.BE/ro

B E S C H L U S S

in Sachen

der Frau Rosalie O p p e n h e i m e r Wwe.
1275 Nelson Avenue
Bronx, New York
USA. Antragstellerin

vertreten durch

Herrn Hans S t r a u s s
Rechtsanwalt
30 Pine Street
New York 5, N.Y.
USA

Zustellungsbevollmächtigter:

Herr Hermann H i n t z
Berlin-Britz
Dorfstrasse 54

gegen

die Gebrüder Leonh. Wilhelm, Friedrich, August J o h e
Beerfelden/Odenw. Antragsgegner

Bevollmächtigter:

Dr.Dr. h. c. Hermann H e i m e r i c h
Dr. Heinz G. C. O t t o
Rechtsanwälte
Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 4

wegen

Rückerstattung.

Die Sache wird an die Wiedergutmachungskammer in Frankfurt/Main gem. Artikel 62 Absatz 3 verwiesen, da die Erfolglosigkeit des Versuches einer gütlichen Einigung mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

./.

G r ü n d e

Es handelt sich bei der Rückgabe um einen kleinen Garten in der Grösse von 714 qm "Acker in der Krebsklinge" in Beerfelden im Werte von 250.-- RM. Das Wiedergutmachungsamt hat eine gütliche Einigung versucht in der Richtung, dass den Antragsgegnern das Grundstück überlassen bleibt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, deren Höhe noch nicht feststeht. Die Antragsgegner haben sich vergleichsweise erboten -Blatt 30d.A.- gegen Überlassung des Grundstückes 500.-- DM zu zahlen, da die Antragsgegner bzw. deren Eltern mit der Antragstellerin viele Jahre in einem guten Verhältnis standen. Der Vater der Antragsgegner war viele Jahre bei der Familie Oppenheimer beschäftigt.

Der Vertreter der Antragstellerin, ihr Neffe, der Rechtsanwalt Hans S t r a u s s, hat eine Einigung wiederholt strikte abgelehnt und verlangt, dass erst über den Rückerstattungsanspruch selbst entschieden werden und Rechnung gelegt werden müsste. Erst dann wäre er bereit, in Vergleichsverhandlungen über die der Antragstellerin zustehenden Ansprüche auf Herausgabe der Nutzungen einzutreten. Er hat beantragt, dass ein Teilanerkenntnisurteil ergehen sollte und eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zunächst erfolgen sollte.

Rein praktisch gesehen, ohne Rücksicht auf juristische Vorschriften, würde es unzweckmässig sein, den Hauptanspruch auf Rückerstattung von dem Nebenanspruch auf die Nutzungen zu trennen. Es dürfte aber auch juristisch unmöglich sein, da nach Artikel 67 Absatz 2 wohl die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anwendbar sind, nicht aber die Vorschriften der Zivilprozessordnung im allgemeinen. Es gibt also im Rückerstattungsverfahren weder ein Anerkenntnisurteil noch ein Teilanerkenntnisurteil über Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs. Dies ist der Antragstellerin zu Händen ihres deutschen Zustellungsbevollmächtigten nach Blatt 29 d. A. auch mitgeteilt worden. Im übrigen ist es, selbst wenn Teilanerkenntnisse und Vorabentscheidungen über den Grund des Anspruches zulässig wären, zweifelhaft, ob ein

./.

solches rückhaltloses Anerkenntnis, wie es die Zivilprozessordnung nach Paragr. 307 fordert, vorliegt. Danach muss der Anspruch sowohl tatsächlich wie rechtlich anerkannt werden. Das ist aber hier nicht der Fall. Es handelt sich lediglich um vergleichsweise geltend gemachte Erklärungen bzw. Vorschläge. Da die weiteren Bemühungen, eine gütliche Einigung herbeizuführen, völlig aussichtslos sind, musste die Sache, trotz ihrer Geringfügigkeit, an die Wiedergutmachungskammer verwiesen werden.

Der k. Leiter
des Amtes für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Darmstadt

gez. DR. GOTTSCHALK
DR. GOTTSCHALK

Ausgefertigt:
Darmstadt, den 23. 12. 1948

Peters
(PETERS)
als Urkundsperson des
Amtes für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Darmstadt

Amt für Vermögenskontrolle u. Wiedergutmachung Darmstadt Hessen

Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
in Darmstadt
Civilian Agency Head

K/18/R

Darmstadt, den 23.10.1948
Rheinstraße 75 Br.Tgb.Nr. 3011
Fernruf: Darmstadt 131

2. Nov. 1948

Rechtsanwälte
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G.C. Otto
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Dikt.-Z.: III/PE/Wo
(Bei Antwort bitte angeben)

Akt.Z.: Wi/Da/A 25

Bitte bei allen Eingaben obiges Aktenzeichen angeben

Betr.: Rückerstattungssache O p p e n h e i m e r ./. J o h e.

Bezug: Ihre Zuschrift vom 11.10.1948.

Ihren Vergleichsvorschlag vom 11.10.1948 haben wir dem Bevollmächtigten der Antragstellerin zur Äusserung zugestellt. Nach Artikel 63 Ziffer 3 des Rückerstattungsgesetzes wird das Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde bis zum Eingang der Erklärung der Antragstellerin bis zu einer Dauer von 3 Monaten ausgesetzt.

Der k. Leiter
des Amtes für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung Darmstadt

DR. GOTTSCHALK

GGD 9 48 2000 9083

30. Dez. 1948.

ab 30/XII.

Dr.R./S.
- 761 -

Herrn
Wilhelm J o h e

B e e r f e l d e n /Odenwald
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Johe!

Wir haben vom Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Darmstadt, Rheinstr. 75, die Benachrichtigung erhalten, daß Ihre Wiedergutmachungsangelegenheit in der Sache Oppenheimer an die Wiedergutmachungskammer in Frankfurt/Main gem. Artikel 62 Absatz 3 verwiesen wird, da die Erfolglosigkeit des Versuches einer gütlichen Einigung mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Der Gegner, der Neffe der Antragstellerin, Rechtsanwalt Hans S t r a u s s , hat eine Einigung wiederholt strikte abgelehnt und verlangt, daß erst über den Rückerstattungsanspruch selbst entschieden werden und Rechnung gelegt werden müßte. Erst dann wäre er bereit, in Vergleichsverhandlungen über die der Antragstellerin zustehenden Ansprüche auf Herausgabe der Nutzungen einzutreten. Er hat beantragt, daß ein Teilanerkenntnisurteil ergehen sollte und eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zunächst erfolgen sollte. Sie müssen jetzt abwarten, bis die Wiedergutmachungskammer Termin zur Verhandlung angesetzt hat.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

5. Nov. 1948.

Dr.R./S.
- 761 -

Herrn

Wilhelm J o h e

B e e r f e l d e n / Odenw.
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Johe!

In Ihrer Rückerstattungsangelegenheit teilt uns das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Darmstadt mit, daß es unseren Vergleichsvorschlag dem Bevollmächtigten der Antragstellerin zur Aeußerung zugestellt habe. Nach Art. 83 Ziff. 3 des Rückerstattungsgesetzes wird das Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde bis zum Eingang der Erklärung der Antragstellerin, längstens aber für drei Monate, ausgesetzt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Beerfelden, den 12. Okt. 1948.

K/I/K

14. Okt. 1948

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
H e i d e l b e r g .
Neuenheimerlandstrasse 4

Betr. Angelegenheit Rückerstattungsanspruch Oppenheimer /Jöhe.

Ihr Schreiben vom 8. Okt. 1948. Dr. R./S. 761

Es ist auch meine Meinung dass aus der Sache kein grosser Streitfall entstehen soll.
Wenn Frau Oppenheimer für ihren Garten, den sie doch wohl nie mehr braucht, wie besprochen 500.-DM bekommt, könnte sie bei den derzeitigen Verhältnissen und kommenden Lasten zu frieden sein.
Wenn sie unbedingt auf die Rückgabe besteht, so muss ich mich an die Gemeinde halten, die mir dann ein geeignetes Stück Land geben muss.

Die Bemerkung in dem Schreiben des Amtes für Vermögens= kontrolle, dass die Ansprüche unsererseits zurückgeschraubt werden müssten, wird sich darauf beziehen, dass in dem ersten Formular von der Vertretung Oppenheimer ein Anspruch für Gartenbenützung und Erzeugnisse gemacht war. Demgegenüber ist dann von uns ein Betrag für Gartenpflege Düngung, Arbeit und Verbesserungen ~~[illegible]~~ eingesetzt.

Sollte der Anspruch für die Gartenfrüchte und Pacht von Frau O. nicht bestehen bleiben, so ~~ist~~ natürlich auch meine Forderung bis auf die neue teilweise Einzäunung hinfällig, sodass meine Forderung kein Grund sein dürfte die Güteverhandlung zu erschweren.

Hochachtungsvoll

Rückerstattung

Abschr.f.Herrn J o h e.

11.Oktober 194

Dr. R./Sch.
- 761 -

An das

Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung

in D a r m s t a d t

Rheinstrasse 75

Betrifft: Rückerstattung der Frau Rosalie O p p e n h e i m e r, Wwe. 1275 Nelson Ave.Bronx, New York/USA.gegen Gebrüder Wilhelm, Friedrich, August J o h e, Beerfelden/Odenwald.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 4.10.48. Wir sind ebenfalls der Meinung, daß diese Angelegenheit ohne mündliche Güteverhandlung im schriftlichen Verfahren erledigt werden sollte. Wir haben daher mit unserem Mandanten Rücksprache genommen und sind dabei zu folgendem Ergebnis gekommen.

Unsere Mandanten sind bereit, für den Garten, der nach dem ortsüblichen Preis DM-240.— wert ist, an Frau Oppenheimer eine Abfindung von

DM 500.—

(i.W.: Deutsche Mark Fünfhundert)

zu zahlen, falls Frau Oppenheimer erklärt, dass sie in obiger Angelegenheit keine weiteren Rückerstattungsansprüche geltend machen wird.

Wir bitten das Amt eine Einigung auf dieser Grundlage zustande zu bringen. Die Herren J o h e haben durch ihr Angebot zu erkennen gegeben, dass sie das Verfahren in großzügiger Weise erledigen wollen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg, 11. Oktober 1948
Dr.R./Kr.

Betr.: Johe, Beerfelden -761-

A k t e n n o t i z

1.) Herr Johe war da. Ich habe die Angelegenheit mit ihm durchgesprochen. Der Garten ist 24o.-- DMark wert (ortsüblicher Quadratmeterpreis). Herr Johe ist bereit, 5oo.-- DMark zu zahlen.

2.) Schreiben in diesem Sinne an das Amt für Vermögenskontrolle in Darmstadt.

8. Okt. 1948.

ab 9.10.
L

Dr.R./S.
- 761 -

Herrn
Wilhelm J o h e

B e e r f e l d e n / Oldenw.
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Johe!

Wir erhalten heute das in der Anlage abschriftlich beigefügte Schreiben des Amtes für Vermögenskontrolle Darmstadt. Wir sind auch der Meinung, daß man sich gütlich ohne Verhandlung einigen sollte. Wir bitten um Mitteilung, ob Sie bereit sind, als Abfindung einen bestimmten Betrag zu bezahlen, und wie hoch dieser ist. Wir werden nach Eingang Ihres Schreibens dem Amt für Vermögenskontrolle in Darmstadt mitteilen, daß wir zu Güteverhandlungen im schriftlichen Verfahren bereit sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

340.- Dm.
500.- DM.

Amt für Vermögenskontrolle
in Darmstadt
Civilian Agency Head
und Wiedergutmachung

X/1/12

⑯ Darmstadt, den 4.10.1948
Rheinstrasse 75 - Fernruf: Darmstadt 131
Bf.Tg.Nr. 2169

Dikt.-Z.: III/Dr.Be./we
(Bei Antwort bitte angeben.)

Aktenz.: Wi/Da/A 25

An die
Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h
Dr. Heinz G.C. O t t o

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

-7. Okt. 1948

Betr.: Rückerstattungsanspruch der Frau Rosalie O p p e n - h e i m e r , Wwe., 1275 Nelson Ave. Bronx, New York/ USA. gegen Gebrüder Wilhelm, Friedrich, August J o h e , Beerfelden/Odenwald.

In obiger Sache möchten wir den Beteiligten nahe legen, die Angelegenheit im Wege des gütlichen Ausgleichs beizulegen. Es handelt sich um ein ganz geringfügiges Objekt, das u.E. nicht noch mit unnützen Reisekosten belastet werden sollte. An sich sind wir zueiner mündlichen Güteverhandlung bereit, es dürfte sich aber für diesen Fall empfehlen, beiderseits auf Reisekosten zu verzichten. Wir möchten Ihnen für diesen Fall nahe legen, Ihrerseits Ihre Ansprüche, für welche Sie beweispflichtig sind, in erheblichem Masse zurückzuschrauben; denn es erscheint uns nicht angebracht, dass wir diese Angelegenheit an die Wiedergutmachungskammer, wozu wir letzten Endes berechtigt und verpflichtet wären, zu verweisen.

Wir haben an die Antragstellerin, durch ihren Verwandten, Herrn Dr.jur. Hans S t r a u s s , 30 Pine Street N e w Y o r k 5 N.Y. vertreten, entsprechend durch Herrn Hermann H i n t z , B e r l i n - B r i t z , Dorfstrasse 54, vertreten, in gleichem Sinne geschrieben.

Der k.Leiter
des Amtes für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung

DR.GOTTSCHALK

Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Darmstadt * Hessen

1772 /

10.7.1948.

ad 10/7.

R./S.
- 761 -

An das
Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
- Abt.: Wiedergutmachung -

D a r m s t a d t
Rheinstr. 75

Betr.: Rückerstattungsanspruch der Frau Rosalie O p p e n - h e i m e r Witwe.
Ihr Zeichen JV/PE/ro.

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 21.6.48 teilen wir zu Ziff. 3 des Rückerstattungsantrages der Frau Rosalie Oppenheimer über die Einnahmen und Ausgaben des Grundstücks seit dem 25.7.41 folgendes mit:

Der Wert der von den Gebrüdern J o h e erzeugten Produkte wird jährlich mit RM 100.-- bis 120.-- angenommen werden müssen. Das sind in 8 Jahren RM 800.-- bis 960.--. Zur Erzielung dieser Erzeugnisse ist von März bis Oktober durchschnittlich eine tägliche Arbeitszeit von ungefähr 2 Stunden erforderlich. Das sind im Jahr ungefähr 480 Arbeitsstunden. Setzt man pro Stunde Arbeitszeit unserer Mandanten RM 1.-- ein, so erhält man in 8 Jahren den Betrag von RM 3 840.--.

Zu diesem Arbeitsaufwand kommen noch

für Düngung pro Jahr RM 20.-- = " 160.--.

Für Erneuerung des Gartenzaunes haben unsere Mandanten noch " 250.--

Wv. 25.7.48 (Bürgermeister erinnern. Evtl. Frau Oppenheimer schreiben).

15.8.

ausgegeben. Es steht also den Erträgen von RM 960.-- ein Aufwand von RM 4 250.-- gegenüber.

Unsere Mandanten möchten sich, wie wir in unserem Schreiben vom 21.6.48 bereits ausgeführt haben, den Garten erhalten. Der Quadratmeterwert des Gartens beträgt RM 240.--. Unsere Mandanten sind aber bereit, einen Liebhaberwert von RM 600.-- dafür auszugeben. Sollte die Rückerstattungsberechtigte nicht bereit sein, den Garten im Vergleichswege gegen Zahlung von RM 600.-- abzugeben, so sind unsere Mandanten ebenfalls bereit, den Garten zu pachten.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß unsere Mandanten mit der Entziehung selbst nichts zu tun haben, und daß sie ihrerseits ein wertvolleres Grundstück gegen den Garten hingegeben haben. Sie bitten daher, daß diesem Umstand, wenn irgend möglich, Rechnung getragen wird, und daß ihnen ein Vorkaufsrecht zugesichert oder eine Berücksichtigung bei Verpachtung des Grundstücks vor allen anderen Interessenten gewährt wird.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Wv. 29.7.48 (Durchschrift erhalten. Anl. Frau Oppenheimer schreiben).

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: Beerfelden Bl. 1385/23.

In dem Grundbuch für Beerfelden ist auf dem Blatt Nr. 1385

der 1a. Adam Johe zweiter Witwe, Elisabethe geb. Eckstein,
b. Kaufmann Leonhard Wilhelm Johe,
c. Kaufmann Friedrich Johe,
~~in der Abteilung unter Nr.~~
d. Kaufmann August Johe, alle in Beerfelden,
in fortgesetzter Gütergemeinschaft,

in der zweiten Abteilung unter Nr. 3

folgender Eintrag vollzogen worden:

3	6	Rückerstattungsanspruch gemäß Artikel 2 ff. des Rückerstattungsgesetzes (Gesetz Nr. 59 der Militärregierung) für die Joseph Oppenheimer I. Witwe, Rosalie geb. Solomon in New-York/U.S.A. Eingetragen am 23. Juni 1948. gez. Unterschriften.			

In der Spalte 2 der vorstehend mitgeteilten Eintragungen sind die belasteten Grundstücke mit den laufenden Nummern bezeichnet, unter denen die Grundstücke ~~in der Abteilung~~ I des Grundbuchblattes aufgeführt sind. Der katastermäßigen Bezeichnung nach führen die belasteten Grundstücke die folgenden Kennziffern:

+) im Bestandsverzeichnis

Fl. I Nr. 659

An

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie hiervon benachrichtigt.

Beerfelden, den 23. ten Juni 1948

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
ap. Justizassistent.

G. F. 22/23. (20000 5. 41.)

Benachrichtigung des Berechtigten und des Eigentümers von einer in der Abteilung II und III vollzogenen Eintragnug.

Verlag: Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt
Druck: Bauer, Offenbach.

erwaltung

rschluß

Herrn

Leonhard Wilhelm Johe,
Kaufmann

Beerfelden i. Odw.

Reichsjustiz

Briefve

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Beerfelden

E/0/R -761-

6. Juli 1948

Herren Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Dr.Heinz G.C.Otto
Rechtsanwälte
Heidelberg
Neuenheimerstrasse 4

Betr.Rückerstattung Garten Oppenheimer Johe.

Anbei sende Ihnen zur Orientierung die vom Gericht erhaltenen Nachrichten.

Ich stelle es Ihnen anheim,auch Frau Oppenheimer einmal zu schreiben.Wenn vielleicht sie wie auch Ihre Berater die wirklichen Umstände kennen,lässt sich vielleicht doch eine Vergleichslösung finden.

Ich werde nochmal mit dem Herrn Bürgermeister sprechen.

Frau Oppenheimer ist ja in ihrem Recht wenn sie Rückerstattung oder vollständige Entschädigung verlangt.Wenn sie aber doch nicht mehr hier wohnen will,so müsste sich auch eine gütliche Einigung erzielen lassen,ohne dass wir wieder benachteiligt werden.

Man sollte nicht neues Unrecht zu altem fügen.

Hochachtungsvoll

Beerfelden, den 1. Juli 1948.

K/K/R

Herren
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto,
Rechtsanwälte,
Heidelberg.
Neuenheimerlandstrasse 4

2. Juli 1948

Betr. Ihr Schreiben, Angelegenheit Garten Oppenheimer Johe
vom 21.6.48 R./S..- 761 -
Aufstellung über Erträgnisse und Aufwendungen.

Bekanntermaßen kostet die private Erzeugung von Gemüse usw. ganz wesentlich mehr als der Wert der Erzeugnisse ausmacht.

Der Wert der von den jetzigen Besitzern erzeugten Produkte wird pro Jahr mit 100.- bis 120.-ℳ angenommen, ist in 8 Jahren 800.-ℳ bis 960.-ℳ

Zur Erzielung dieser Erzeugnisse ist von März bis Oktober durchschnittlich eine tägliche Arbeitszeit von 2 Stunden erforderlich. Das sind pro Jahr 480 Arbeitsstunden, in 8 Jahren 3840 Stunden. Ganz gering gerechnet kostet die Stunde der jetzigen Besitzer 1.-ℳ =

		3840.- ℳ
Düngung pro Jahr 20.-ℳ		160.- ℳ
1/3 des Gartens neuer Zaun		250.- ℳ
Anspruch J o h e		4250.--ℳ
Anspruch Oppenheimer		960.--ℳ
qm Wert des Gartens	240.--ℳ	
Liebhaberwert	600.--ℳ	ist nachzuweisen und orts=

üblich für derartige Gärten bezahlt.

M.E. kann man eine derartige Rechnung kaum ausstellen oder mir Erträgnisse, die ich selbst erarbeitet habe, anrechnen.

Nach den Vorkommbissen konnte Frau O. den Garten nicht anbauen, sondern musste Verpachten, was an ihren jetzigen Hausverwalter geschah.
Ich rechne Pacht im Jahre ca 20.-ℳ ist in 8 Jahren 160.-ℳ .
Für Zaun und Verbesserung des Gartens muss ich 500.-ℳ rechnen.

Ich bin zu jedem anständigen Vergleich bereit, sei es mit Frau o. oder der Gemeinde.
Andererseits bestehe auf Vergütung meiner Kosten wenn ungerechte Forderungen erhoben werden.

Eine direkte Verhandlung mit Frau O. halte ich nicht für zweckmässig , da sie m.E. obiger Verwalter dahin berät, dass der Garten, obwohl abgelegen vom Haus, beim Haus bleiben muss und zwar deshalb, weil persönliches Interesse an den Werten besteht.
Vielleicht ist aber angebracht, mit den beiden Vertretungen der Frau O. zu Verhandeln. Diese können Frau O. sicher besser aufklären, wenn sie die wahre Sachlage kennen. Es soll ja kein Streitfall werden.
Kann die Gemeinde Beerfelden ein geeignetes Stück Land in der Nähe beschaffen, so wäre der Fall leicht zu klären.
Der Ersatz könnte an Johe oder an O. überschrieben werden.
Die Gemeinde ist zu der

Lösung bereit.Ob es dem Herrn Bürgermeister aber möglich ist, mit Land zu helfen,weiss ich nicht.
Vielleicht wird durch die Geldknappheit eher etwas frei.

Mein früher enteignetes Grundstück hatte mit den jungen Bäumen einen Wert von ca 1000.-ℳ
Obstbaum und Ertragsliste liegt bei den Akten.
Ausserdem ging mir Pacht für 8 Jahre verl oren.

Ich hoffe Ihnen mit den Angaben gedient zu haben.

Hochachtungsvoll

Wilhelm Lho

2/7. v

21.6.48.

hv anw R

R./S.
- 761 -

Herrn
Wilhelm J o h e

B e e r f e l d e n i.Od.
Rollgasse 4

Sehr geehrter Herr Johe!

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 14.6.48 in der Rückerstattungsangelegenheit Oppenheimer. Wir haben, wie Sie aus der Anlage ersehen, bereits an das Amt für Vermögenskontrolle und an den Bürgermeister der Gemeinde geschrieben. Wir bitten, uns eine Aufstellung über die Erträge des Gartens und Ihre Aufwendungen seit Erhalt des Grundstückes zu übersenden, damit wir auf jeden Fall die notwendigen Unterlagen bei Verhandlungen zur Hand haben. Im übrigen sind wir gerne bereit, uns direkt an Frau Oppenheimer zu wenden, falls Sie dies wünschen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

2 Anl.

(DR. Otto)
Rechtsanwalt.

25. 7.

f. 28

21.6.48.

R./S.
- 761 -

An den
Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Beerfelden

B e e r f e l d e n i.Od.

Wir vertreten die Gebrüder Wilhelm, Friedrich und August J o h e in ihren Rückerstattungsangelegenheiten. Unsere Mandanten sind Eigentümer des Gartens in der Gemeinde Beerfelden, Flur I, Nr. 659, in der Größe von 714 qm. Dieser Garten wurde der Familie Johe im Jahre 1941 von der Gemeinde Beerfelden als Ausgleich für das ihr enteignete Grundstück in der Flur XI, Nr. 348, in der Größe von 1000 qm, das zur Aufstellung eines Arbeitslagers enteignet wurde, übertragen. Inzwischen hat der Vertreter der Frau O p p e n h e i m e r , der Vorbesitzerin des Gartens, den Anspruch der Frau Oppenheimer auf Rückübereignung des Gartens geltend gemacht. Unsere Mandanten sind auf Grund des Gesetzes verpflichtet, das Grundstück zurückzuübertragen, da es sich um rückerstattungspflichtiges Gut handelt. Es steht ihnen allerdings in derselben Höhe ein Anspruch gegen die Gemeinde zu, die ja als Ersterwerber des jüdischen Besitzes den Nacherwerbern zum Ausgleich verpflichtet ist. Wir möchten daher heute schon darauf hinweisen, daß unsere Mandanten zu gegebener Zeit einen Ersatzanspruch geltend machen werden. Unsere Mandan -

ten sind allerdings bestrebt, sich das jetzt eingebaute Gartengrundstück wenn nicht zu Eigentum, so doch als Pächter, zu erhalten, da sie auf dasselbe angewiesen sind. Dementsprechend sind sie bei ihren Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde zu größtmöglichem Entgegenkommen bereit, sofern die Gemeinde sich bereit erklärt, ihre Wünsche auf Erhaltung des Grundstücks in größtmöglichem Umfang zu unterstutzen. Wir bitten um Aeußerung und Stellungnahme hierzu.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

21.6.48.

R./S.
- 761 -

An das
Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
- Abt.: Wiedergutmachung -

D a r m s t a d t
Rheinstr. 75

Betr.: Rückerstattungsanspruch der Frau Rosalie O p p e n h e i m e r Witwe.
Ihr Zeichen IV/PE/ro.

Im obiger Angelegenheit teilen wir mit, daß wir die Herren Wilhelm, Friedrich und August J o h e aus Beerfelden vertreten. Wir haben in ihrem Auftrage den Anspruch der Frau Oppenheimer beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim am 20.4.48 angemeldet.

Herr Johe hat uns Ihr Schreiben vom 10.6.48 und das Duplikat des Antrages des Herrn Dr. jur. Hans S t r a u s aus New York übersandt. Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Die Gebrüder Johe sind grundsätzlich bereit, den Rückerstattungsanspruch zu erfüllen. Sie bitten allerdings wegen der besonderen Umstände um Prüfung, ob nicht im Wege der gütlichen Einigung das Grundstück gegen Zahlung des Kaufpreises in ihrem Besitze bleiben kann. Der Familie Johe wurde im Jahre 1939 ein Grundstück in Größe von 1000 qm (Flur XI, Nr. 348) zur Aufstellung eines Arbeitslagers enteignet. Als Gegenwert erhielt sie von der Gemeinde Beer-

. .

felden das in der Anzeige bezeichnete Grundstück, das 714 qm groß ist, als Ausgleich übereignet. Es ist also so, daß zwar Frau Oppenheimer von der Gemeinde kein Entgelt für das Grundstück erhielt, unsere Mandanten aber ein höheres Entgelt entrichtet haben, als das der Rückerstattung unterliegende Grundstück Wert hat. Unsere Mandanten haben den Garten bebaut und gepflegt, sodaß sie auf jeden Fall ein Interesse daran haben, denselben, wenn nicht als Eigentümer so doch als Pächter, im Besitze zu behalten. Ueber den gezogenen Nutzen werden wir baldigst eine Aufstellung überreichen. Wir dürfen aber bemerken, daß durch Erstellung eines neuen Zaunes mit Zementpfosten unseren Mandanten neben anderen erhebliche Aufwendungen entstanden sind.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
Abt.: Wiedergutmachung

Aktenzeichen: Wi/Da/A 25

Bitte bei allen Eingaben obiges Aktenzeichen angeben

Darmstadt, den 17.6.1948

21. Juni 1948

An die Herren
Dr. h.c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G.C.Otto,
Heidelberg

Betr.: Rückerstattungsanspruch des/der Rosalie Oppenheimer Wwe.
Als Bevollmächtigte der Herren Wilhelm Johe,
Friedrich Johe und August Johe, Beerfelden
2 1

Sie erhalten anbei die Anmeldung eines Rückerstattungsanspruches zur Erklärung binnen 2 Monaten. (Art. 61 Ziff. 1 des Rückerstattungsgesetzes).

Ich bitte, Ihrer Erklärung eine der Zahl der Antragsteller entsprechende Anzahl von Abschriften beizufügen.

DICKMANN
CAH

Vordruck III / Wi. 2
(Bekanntgabe der Anmeldung nach Art. 61 Ziff. 1 Rückerstattungsges.)

3344 10 000 3. 48 GZ.

4

0007407

DUPLICATE

20. April 1948

An das
Zentralanmeldeamt fuer die
amerikanische Zone
Bad Nauheim
GERMANY

Betrifft: Antrag auf Vermoegensrueckerstattung der
Witwe Rosalie OPPENHEIMER

Ich ueberreiche in der Anlage Antrag in 6facher Ausfertigung sowie Vollmacht auf mich.

Es wird beantragt, den Rueckerstattungsbeschluss (vorbehaltlich nachfolgender Abaenderung) wie folgt zu erlassen:

(1) Die Rueckerstattungspflichtigen als Gesamtschuldner werden angewiesen, das "In der Krebsklinge" in Beerfelden-Hessen belegene, im Grundbuch des Amtsgerichts Beerfelden von Beerfelden Band XLV Blatt 1121 Abteilung I Nr. 6 eingetragenen Grundstueck an die Antragstellerin frei von Lasten und Beschraenkungen herauszugeben, und dem Grundbuchamt Beerfelden gegenueber die zur Umschreibung im Grundbuch erforderlichen Erklaerungen abzugeben.

(2) Das Amtsgericht (Grundbuchamt) Beerfelden wird angewiesen, die Umschreibung des oben bezeichneten Grundstuecks auf die Antragstellerin vorzunehmen.

(3) Die Rueckerstattungspflichtigen als Gesamtschuldner werden angewiesen, ueber die Einnahmen und Ausgaben des Grundstuecks seit dem 25. Juli 1941 Rechnung zu legen.

(4) Die Rueckerstattungspflichtigen werden, jeder fuer sich, angewiesen, den nach Massgabe der Rechnungslegung der Antragstellerin gegen jeden der Rueckerstattungspflichtigen zustehenden Betrag (Spezifizierung vorbehalten) an dieselbe abzufuehren.

Schliesslich wird

Vorabentscheidung ueber
den Antrag zu (3)

gebeten, damit Spezifizierung des Antrages zu (4) erfolgen kann.

HS:ES
Anlage

HANS STRAUSS

1. Jandarl.

Kelby abgeplan
Gedsätel. bnrib.
~~Ein~~ Gopfbrisby nbrandt.
Kölbe Grundstücke jetzt bebaut
und ~~nöaken~~ neues abkaufen
indeken alors taubben
Gutliche Regelung.

Pacht einholen
Entwurf
Pläne und Akten.

2. Ihre Entschädigung.

3. Bürgermeister

und den über den Lebensunterhalt in Höhe von RM 4 200.-- hinausgehenden Betrag herauszugeben bzw. die hierfür erlangten Gegenstände oder Rechte an den Kläger zu übertragen.

4.)Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

5.) Das Urteil ist eventuell gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beerfelden, den 14.6.48.

16. Juni 1948

Herren
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Dr.Heinz G.C.Otto.,
Heidelberg
Neuenheimerlandstrasse 4

Betr. Rückerstattungsgesetz Garten Oppenheimer/Johe.

Anbei sende Ihnen heute eingetroffene Papiere.
Mit Ihrer Anmeldung hat diese Zusendung noch nichts zu tun.

Bitte die erforderlichen Erklärungen an die Vermögenskontrolle abzugeben und mit den anderen genannten Stellen bzw.Herren Bevollmächtigten in Verbindung zu treten.

Auch mit der Gemeinde Beerfelden wäre vielleicht zu verhandeln. Ich habe mit dem Bürgermeister gesprochen und ihm gesagt, dass die Gemeinde den Fall vielleicht dadurch lösen soll, dass sie mir ein nahes Stück Gartenland gibt oder ev.auch der Frau Oppen= heimer.
Frau Oppenheimer wäre vielleicht auch damit einverstanden.Sie ist aber schon so lange abwesend und wird von dem schon erwähnten Gemeinderatsmitglied, das den Garten will und im Hause der Frau O. wohnt, beraten.

Zu dem Wert des Gartens bzw.der Bezahlung ist zu erwähnen, dass von meiner Seite aus der Garten insofern bezahlt ist, da ich ein wesentlich wertvolleres Stück mit jungen Bäumen an den Staat bzw.die Gemeinde abgegeben habe, ohne Bezahlung zu erhalten bzw. galt der Garten O.als Bezahlung.
Frau Oppenheimer ist jedoch nicht in den Besitz einer Summe ge= kommen.
Ich bin auch bereit den Garten nochmal zu bezahlen und stelle dann Anspruch an die Gemeinde.
Bei gutem Willen der Beteiligten müsste sich eine gütliche Regelung bei der auch ich zu meinem Recht komme, finden lassen.
Der Garten ist noch angebaut und müsste mir doch im äussersten Falle bis zur Aberntung im Spätherbst verbleiben.

Betr.der in den Papieren erwähnten Wert=und Pachtaufstellungen möchte ich bemerken dass es sich um ein geringfügiges Objekt handelt.Es dürfte sich lediglich um den Wert 714 qm Gartenland drehen.Einer ev.Pachtforderung steht gegenüber meine wesentlich grössere Forderung für Aufstellung eines neuen Zaunes an der Eingangsseite mit neuen Zementposten und weiteren Zementposten an einer Seite.

Sollten Sie noch Angaben benötigen, bitte um Nachricht.

Hochachtungsvoll

Wilhelm Otto

Gesch.Nr. Wi/Da/A 25

Hierbei ein Vordruck zur
Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

Zugest. am 14.6. 1948

. . . . . .
Postbote

Beerfelden/Hessen

Rollgasse 4

Amt für Vermögenskontrolle
in
Darmstadt
Rheinstraße 75

Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung

Abt.: Wiedergutmachung

Aktenzeichen: Wi/Da/A 25

Bitte bei allen Eingaben obiges Aktenzeichen angeben

Darmstadt, den 10.6.48

IN/PF/ro

An
Herrn Wilhelm Johe
Beerfelden/Hessen
Rollgasse 4

Betr.: Rückerstattungsanspruch ~~des~~ der Rosalie Oppenheimer Wwe.

Sie erhalten anbei die Anmeldung eines Rückerstattungsanspruches zur Erklärung binnen 2 Monaten. (Art. 61 Ziff. 1 des Rückerstattungsgesetzes).

Ich bitte, Ihrer Erklärung eine der Zahl der Antragsteller entsprechende Anzahl von Abschriften beizufügen.

Anl. 9

DICKMANN
C A H

Vordruck III / Wi. 2
(Bekanntgabe der Anmeldung nach Art. 61 Ziff. 1 Rückerstattungsges.)

3344 10 000 3. 48 GZ.

4

0007407

DUPLICATE

ANMELDUNG EINES RUECKERSTATTUNGSANSPRUCHES NACH MASSGABE DES GESETZES NR. 59 DER AMERIKANISCHEN MILITAERREGIERUNG

TEIL A.

Angaben ueber den Berechtigten, seinen Beauftragten und den Verfolgten:

I. Angaben ueber den Berechtigten:

1. Familienname: Oppenheimer Vornamen: Rosalie (Witwe)
2. Staendiger Wohnsitz: 1275 Nelson Avenue
   Bronx, New York, U.S.A.
3. Gegenwaertige Anschrift: 1275 Nelson Avenue
   Bronx 52, New York, U.S.A.
4. Anschrift, welche fuer den Rueckerstattungsanspruch betreffende Zuschriften an den Berechtigten benutzt werden soll: c/o Hans Strauss, 30 Pine Street, New York 5, N.Y.
5. Name und Anschrift eines in Deutschland wohnenden Zustellungsbevollmaechtigten:

   Hermann Hintz, Dorfstrasse 54, Berlin-Britz

6. Angaben ueber die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Verfolgte ist (Nachweis der Rechtsnachfolge, Abschriften sachdienlicher Urkunden, Abtretungen nebst militaerischer Genehmigung, usw.):

   Antragstellerin ist die Verfolgte

II. Angaben ueber den Bevollmaechtigten des Berechtigten:

7. Familienname: Strauss Vornamen: Hans, Dr. Jur.
8. Anschrift: 30 Pine Street, New York 5, New York, U.S.A.
9. Rechtsnatur des Auftragsverhaeltnisses (Vollmacht, gesetzliche Vertretung, Vorlage von Urkunden, usw.):

   Vollmacht ist beigefuegt

III. Angaben ueber den Verfolgten:

10. Familienname: Oppenheimer Vornamen: Rosalie
11. Gegenwaertige Anschrift (falls am Leben):

    1275 Nelson Avenue, Bronx, New York, U.S.A.
12. Letzter bekannter Wohnsitz und letzte bekannte Anschrift in Deutschland:

    Kraehenberger Weg 1, Beerfelden (Hessen)
13. Wohnsitz und Anschrift zur Zeit der Entziehung:

    129 West 170th Street, Bronx, New York, U.S.A.

TEIL B.

Angaben ueber das Vermoegen, dessen Rueckerstattung beansprucht wird:

I. Grundstuecke und Rechte an Grundstuecken.

14. Einzelbeschreibung des Grundstuecks oder der Rechte am Grundstueck:

Gemuesegarten in der Krebsklinge, 100% kultiviert, 714 qm.

15. Oertliche Lage: In der Krebsklinge, Beerfelden, Hessen

16. Beschreibung im Grundbuch: des Amtsgerichts Beerfelden von Beerfelden, Band XIV, Blatt 1121, Abteilung I No. 6

II. Geschaeftsunternehmungen:

17. Name und Beschreibung des Geschaeftsunternehmens:

18. Oertliche Lage und Anschrift

a. zur Zeit der Entziehung:

b. gegenwaertig oder wenn zuletzt bekannt:

19. Eintragung im Handelsregister:

III. Wertpapiere (Schuldverschreibung, Aktien, usw.):

20. Beschreibung des Wertpapiers (Gattung, Effektennummer, Name und Anschrift des Unternehmens, bezw. Schuldners):

21. Angaben darueber, wo sich das Wertpapier zur Zeit der Entziehung befunden hat, wo es sich gegenwaertig befindet, oder, falls unbekannt, wo es sich zuletzt befunden hat:

0001404

IV. Sonstiges persoenliches Vermoegen:

22. Eingehende Beschreibung des in Frage stehenden Vermoegensgegenstandes und alle sonstigen sachdienlichen auf ihn bezueglichen Angaben, einschliesslich Angaben darueber, wo er sich gegenwaertig befindet und, falls dies nicht bekannt ist, wo er sich zuletzt befunden hat:

V. Sonstige Vermoegensgegenstaende, soweit sie bisher nicht aufgefuehrt sind:

23. Eingehende Beschreibung des in Frage stehenden Vermoegensgegenstandes und alle sonstigen sachdienlichen auf ihn bezuegliche Angaben, einschliesslich Angaben darueber, wo er sich gegenwaertig befindet und, falls dies nicht bekannt ist, wo er sich zuletzt befunden hat:

T0A7008

0007407

TEIL C.

Schilderung des Entziehungsvorganges.

I. Angaben ueber den Vermoegensgegenstand vor der Entziehung:

24. Datum des Erwerbs seitens des Verfolgten:
23. November 1926

25. Kaufpreis: Die Berechtigte erhielt das Grundstueck als unentgeltliche Zuwendung von ihren Eltern.

26. Wert zur Zeit des Erwerbs: unbekannt

27. Eingehende Angaben ueber Verwendungen, Werterhoehung, Wertminderungen und andere Veraenderungen des Vermoegensgegenstandes vor der Entziehung:

das Grundstueck war immer voll kultiviert.

28. Namen und Anschriften etwaiger Mitbeteiligten zur Zeit der Entziehung (Rechtsnatur der Beteiligung):

Keine

29. Sonstige Rechte Dritter an dem Vermoegensgegenstard (Hypotheken, gesetzliche und vertragliche Pfandrechte), sowie alle Angaben betreffend solche Personen, sowie den Umfang und Geldbetrag ihrer Beteiligung:

Keine

II. Angaben ueber den Entziehungsvorgang:

30. Datum und Ort der Entziehung: 25. Juli 1941, Beerfelden, Hessen

31. Genaue Angaben ueber die Umstaende der Entziehung:

a. Hat eine Entziehung im Sinne des Paragraph 2 stattgefunden? ja

b. Liegt eine Vermutung im Sinne des Paragraph 3 vor?

c. Ist ein Anfechtungsrecht im Sinne des Paragraph 4 gegeben?

Es hat eine Entziehung gemaess Paragraph 2 Abs. 2 (Wegnahme durch Staatsakt) vorgelegen.

32. Kaufpreisberechnung zur Zeit der Veraeusserung:

Kein Kaufpreis gezahlt

33. Einzelheiten ueber den Veraeusserungsvertrag:

Zwangsweise Entziehung ohne Vertrag

34. Gegenleistung des Erwerbers:

a. Vereinbarter Betrag: zwangsweise Entziehung ohne Gegenleistung.

b. Zeit, Ort und Empfaenger der Zahlung: keine

c. Entgelt, welches der Veraeusserer selbst zur Zeit der Zahlung oder spaeter zur freien Verfuegung erhalten hat:

keines

35. Angaben ueber etwaige dem Verfolgten auferlegte Verfuegungsbeschraenkungen hinsichtlich des gezahlten oder erhaltenen Entgelts:

---

36. War das Entgelt ein angemessener Kaufpreis im Sinne des Paragraphen 3 Abs. 3 ?

Falls nein, Angabe des angemessenen Kaufpreises und Grundlage der Schaetzung:

unbekannt

37. Weitere sachdienliche Angaben, Namen von Zeugen, die Aussagen zu Teil C II machen koennen (Abschriften beweiserheblicher Urkunden, etc.):

Bericht des Amts fuer Vermoegenskontrolle vom 27. November 1946 (Siehe beigefuegte Photokopie).

III. Angaben ueber den Vermoegensgegenstand nach der Entziehung:

38. Angaben ueber den Grund eines Anspruchs auf Rechnungslegung. Angaben ueber Gewinn, Verluste, Werterhoehungen, Verwendungen, Verschlechterungen, Schaeden, Untergang, Geschaeftsfuehrung, Auslagen, usw. (Name und Anschriften von Zeugen, zu Teil C III) (Abschriften beweiserheblicher Urkunden, etc.):

Das Grundstueck steht unter militaerischer Vermoegenskontrolle. Gemaess Bericht des Amts fuer Vermoegenskontrolle vom 4. September 1946 (siehe beigefuegte Photokopie) ist das Grundstueck in gutem Zustand und 100% bebaut.
Aktenzeichen des Amts fuer Vermoegenskontrolle: VG-3 134-48

IV. Angaben ueber den Rueckerstattungspflichtigen und alle sonstigen am Verfahren Beteiligten mit Ausnahme des Rueckerstattungsberechtigten:

39. a. Ersterwerber: Gemeinde Beerfelden

(aa) Familienname: Vornamen:

(bb) Anschrift zur Zeit der Entziehung:

Beerfelden-Hessen

501000

(cc) Jetzige Anschrift (wenn unbekannt, letztbekannte Anschrift):

Beerfelden, Hessen

(dd) Umfang der Beteiligung am Entziehungsvorgang oder Kenntnis hiervon:

In Kenntnis aller Umstaende voll am Entziehungsvorgang beteiligt

b. Zwischenerwerber: keine

(aa) Familienname: Vornamen:

(bb) Anschrift zur Zeit der Entziehung:

(cc) Jetzige Anschrift (wenn unbekannt, letztbekannte Anschrift):

(dd) Umfang der Beteiligung am Entziehungsvorgang oder Kenntnis hiervon:

c. Den gegenwaertigen oder letztbekannten Besitzer oder Eigentuemer:

(aa) Familienname: Johe Vornamen: Adam

(bb) Anschrift zur Zeit der Entziehung:

Beerfelden, Hessen
Rollgasse 4

(cc) Jetzige Anschrift (wenn unbekannt, letztbekannte Anschrift):

(dd) Umfang der Beteiligung am Entziehungsvorgang oder Kenntnis hiervon: Das Grundstueck wurde am 25.Juli 1941 durch die Gemeinde Beerfelden an den jetzigen Besitzer uebertragen als Entschaedigung fuer ein ihm gehoerendes, fuer oeffentliche Zwecke beschlagnahmtes Grundstueck.- Es war dem jetzigen Besitzer bekannt, dass es sich um juedisches Eigentum handelte. Er hat keinerlei Zahlung fuer das Grundstueck entrichtet

d. Alle sonstigen Personen, die ein Recht an dem Vermoegensgegenstand geltend machen (Hypothekenglaeubiger, Mieter, etc.):

Familienname:	Vornamen:	Anschrift:
Johe	Wilhelm	Rollgasse 4 Beerfelden, Hessen

(anscheinend Nutzniesser,
moeglicherweise identisch mit 39 (c))

40. Alle weiteren sonstigen sachdienlichen Angaben (Namen und Anschriften von Zeugen zu Teil C IV, Abschriften von beweiserheblichen Urkunden, etc.):
Die Kreissparkasse Erbach wurde von der Militaerregierung zur Verwalterin eingesetzt. Es wird auf die Aussagen ihrer gesetzlichen Vertreter und die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen verwiesen.

V. Sonstige Angaben:

41. Sonstige sachdienlichen Angaben, die fuer eine vollstaendige Schilderung des Sachverhaltes, auf die sich der Rueckerstattungsanspruch begruendet, erforderlich sind:

Die Berechtigte wohnte bereits mehrere Jahre in den Vereinigten Staaten, als die Beschlagnahme erfolgte. Sie musste Deutschland im Hinblick auf ihre juedische Religion verlassen, um ihr Leben zu retten.

TEIL D

Rueckerstattungsantrag.

42. Angabe darueber, ob der Berechtigte an Stelle aller sonstiger Anspruche auf Rueckerstattung den Anspruch nach Massgabe des Paragraphen 16 des Gesetzes erhebt:

Falls ja, in welcher Hoehe? nein

43. Angabe aller geltend gemachten Anspruche:

a. Wird Rueckerstattung in Natur verlangt? ja

(aa) bezueglich welcher Gegenstaende? (bb) von welchen Personen?

Die Berechtigte verlangt Rueckuebertragung des unter Nos. 14,15,16 naeher beschriebenen Grundstuecks, frei von Lasten und Beschraenkungen. — Adam Johe (siehe 39 (c))

b. Falls Rueckerstattung unmoeglich, oder der Gegenstand wesentlich verschlechtert ist, wird Entschaedigung verlangt? ja

(aa) in welcher Hoehe? (bb) von welchen Personen?

Bezifferung des Betrages bleibt bis zur etwaigen Vorlage eines Sachverstaendigengutachtens und Rechnungslegung, ueber die Vorabentscheidung durch Teilurteil beantragt wird, vorbehalten. — vom Ersterwerber und vom jetzigen Besitzer (siehe 39 (a)(c) und (d))

F0A7008

c. Wird ein Anspruch auf Mieten, Gebrauchsueberlassung, Gewinn, usw. erhoben? ja

(aa) in welcher Hoehe?
Spezifizierung des Anspruchs auf Miete und sonstige Nutzungen wird vorbehalten, bis ein Gutachten ueber den Wert des Grundstuecks sowie das hiermit beantragte Teilurteil auf Rechnungslegung vorliegt.

(bb) gegen welche Personen?
vom Ersterwerber und vom jetzigen Besitzer (siehe 39 (a)(c) und (d)).

d. Werden weitere Anspruche auf Grund dieses Gesetzes erhoben? ja

Welcher Art?

(aa) In welcher Hoehe?
Anspruch auf Herausgabe eines etwa bei Aufhebung der militaerischen Verwaltung vorhandenen Barbestandes, der sich im Konto 2020 der Verwalterin befindet.

(bb) gegen welche Personen?
den jetzigen Besitzer oder die Verwalterin.

TEIL E.

Ich/Wir erklaere (n) hiermit, dass alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen genau, vollstaendig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind.

16 April 1949
Datum

R.O
Unterschrift

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der beim Zentralanmeldeamt vorliegenden Urschrift wird bescheinigt.

ZENTRALANMELDEAMT
I. A. -Haub

T0047030

20.4.48.

ab 27/4.

R./B.
- 761 -

An das
Zentralanmeldeamt
für Rückerstattungsansprüche

Bad Kaubeim

Auf Grund der in Art. 75 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattungsgesetz) festgelegten Anzeigepflicht erstatten wir als bevollmächtigte Rechtsanwälte der Herren Wilhelm, Friedrich und August J o h e aus Beerfelden nachfolgende

A n z e i g e .

Den einzelnen Angaben legen wir die in der Ausführungs-Verordnung Nr. 2 und im Anhang hierzu vorgeschlagene und gewünschte Bezifferung der Fragen zugrunde.

A Anzeigende und Bevollmächtigte.

I Angaben über den Anzeigenden.

(1) Wilhelm J o h e , Friedrich J o h e ,
August J o h e ,

(2 - 3) Beerfelden in Hessen (Landkreis Erbach i.O.).

(4) Die Korrespondenz soll mit den Rechtsanwälten Dr.Dr.h.c.Hermann Heinemann und Dr. Heinz O.C. Otto geführt werden.

II Angaben über Bevollmächtigte.

(5 - 7) Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann H e i n e m a n n -

r i c h und Dr. Heinz G.C. O t t o ,
Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 4.

Vollmacht in der Anlage.

B Angaben über den zur Anzeige gebrachten Vermögensgegenstand.

(8) (11 - 13) Die Herren Wilhelm, Friedrich und August Jobe sind Eigentümer eines Gartens in der Gemeinde Beerfelden, Flur I Nr. 659, in der Größe von 714 qm.

C Angaben über Erwerb und Veräußerung.

(21 - 28) Der Familie Jobe wurde im Jahre 1939 ein Grundstück in Größe von 1 000 qm (Flur XI Nr. 348) zur Aufstellung eines Arbeitslagers enteignet. Als Gegenwert erhielt die Familie Jobe am 25.7.41 von der Gemeinde Beerfelden das in der Anzeige bezeichnete Grundstück als Ausgleich übereignet. Dieses Grundstück hat früher einer Frau Rosalie O p p e n h e i m e r gehört, die heute in Amerika in Bronx, N.Y., Nelson Avenue 1275, wohnt. Frau Oppenheimer ist Jüdin und wanderte vor 1938 nach Amerika aus. Der Garten ging damals an die Gemeinde Beerfelden über. Die Verkaufsbedingungen sind unbekannt.
Die Beziehungen der Anzeiger zur Rückerstattungsberechtigten sind seit langen Jahren gute. Der Vater der Anzeiger war viele Jahre bei der Familie Oppenheimer beschäftigt. Die Anzeiger selbst gehörten weder der NSDAP noch einer Gliederung an.

1 Anlage

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

13. April 1948

Betr. Johe Beerfelden. Garten Oppenheimer Haus Jonas May

Betreffs des Gartens habe bei der hiesigen Bürgermeisterei festgestellt, dass der Frau O. oder ihrem Beauftragten für den Garten nichts bezahlt wurde.
Übernahme und Überschreibung entsprechend der Grundbuch= nachricht durch das Grundbuchamt.

Bei
Haus May konnte bis jetzt die Adresse des Vorbesitzers nicht festgestellt werden.
Ich werde mich weiter um dessen Adresse in Amerika bemühen.
Vielleicht ist die Adresse auch durch das Meldeamt zu erfahren.
Sicher würde am schnellsten eine Klärung herbeigeführt werden, wenn man mit Herrn May direkt in Verbindung treten könnte.

Hochachtungsvoll

Wilhelm Johe

Erben

Heidelberg, den 31. März 1948.
R./S.

A k t e n n o t i z .

Betr.: Rückerstattung J o h e .

1.) Herrn Bartmann: Bitte den Akt Rückerstattungsangelegenheit Johe beschaffen. Derselbe ist im Verzeichnis nicht eingetragen. Vielleicht liegt er bei den Akten von Herrn Weidmüller.

2.) Herr Johe übergibt die anliegenden Unterlagen. Aus ihnen gehen im wesentlichen sämtliche zur Anmeldung notwendigen Daten hervor.

Wo. 15. IV. 48

k.

Beerfelden, den 15.März 1948.

Betr. Rückerstattungsgesetz Garten Oppenheimer J o h e .

Besitzer: Wilhelm Johe, Friedrich Johe, August Johe, Beerfelden
Käufer: Adam Johe II.Ww. (verstorben) und Kinder wie oben.
Anschrift: Wilhelm Johe, Beerfelden Rollgasse 4
Verkäufer: Gemeinde Beerfelden siehe gerichtliche Nachrichten

Anschrift der Vorbesitzerin, ehem. jüdischer Besitz, siehe Briefe usw

Der Garten liegt in der Gemeinde Beerfelden Flur I Nr. 659 714 qm

Vorgang des Verkaufs, siehe beiliegende Schreiben.

Der Familie Johe wurde ein Acker mit 11 tragfähigen jungen Bäumen vom Staat bzw. der Gemeinde entzogen zur Aufstellung eines Arbeits= dienstlagers. Grösse 1090 qm, Flur XI 348. Siehe Baumliste, Ertragswert. Der Acker ist nicht mehr als solcher zu gebrauchen oder herzu = richten. Bezahlt wurde der Acker nicht. Die Gemeinde wollte 28 Pfg. pro qm geben, ohne Vergütung der Bäume. Wert für Johe wesentlich höher, da kein Feld oder Obstbaumbesitz von Bedeutung, ca ¼ ha.

Als Vergütung wurde später der Familie Johe der Garten der Frau Oppenheimer gegeben. Siehe Gerichtspapiere. Durch Zuweisung des Gartens hat sich Familie Johe für entschädigt betrachtet, obwohl die Fläche nur 714 qm ist und nur 4 überalterte Bäume im Garten standen.
Wenn der Garten in Natur zurückgegeben werden muss, wird geeigneter Ersatz in Land von der Gemeinde beansprucht.
Vielleicht könnte auch die Bürgermeisterei Frau Oppenheimer mit Land entschädigen.
Alle jetzigen Besitzer, wie auch deren verstorbene Mutter, sind 4 Frauen und 3 Männer, waren in keiner Gliederung der NSDAP, was vielleicht bei Frau Oppenheimer auch eine gewisse Rolle spielen dürfte. Ausserdem war der Vater der jetzigen Besitzer lange Jahre bei Oppenheimer beschäftigt. 2 der Männer waren lediglich in der NSV und wegen KDBleiden aus den ersten Weltkriege in der KOV.

An Frau Oppenheimer wurde z.Zt. ein aufklärendes Schreiben ge= richtet. Abschriften liegen bei.

Auch mit der Bürgermeisterei wurde verhandelt, da z.Zt. einmal die Gefahr der Wegnahme des Gartens bestand.
Das erwähnte Gemeinderatsmitglied wohnt in dem Hause der Frau Oppenheimer und verwaltet deren Besitz.
Seither habe aber von dessen Seite und von Seiten der Gemeinde nichts mehr gehört.

Wilhelm Johe II.

AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE
Landkreis Erbach (Odenwald)

Erbach (Odenwald), den 19. September 1946
H/U

Herrn
Adam J o h e
Beerfelden/Odw.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 5.9.1946 geben wir Ihnen nachstehend die Adresse der Rosalie Oppenheimer auf:

Mrs. Rosalie Oppenheimer
1275 Nelson Avenue, Bronx, N.Y., U.S.A.

Der Leiter
des
Amtes für Vermögenskontrolle
Landkreis Erbach i/Odw.

W. HERRMANN

S. Rein, Beerfelden

M. HERRMANN

Landkreis/Stadt u.Obm.
Amtes für Vermögenskontrolle
des
Der Leiter

ITS, Arolsen Palace, Bronx, N.Y., U.S.A.
Mrs. Rosalie Oppenheimer

Ihnen nachstehend die Adresse der Rosalie Oppenheimer mit:
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 2.9.1948 teilen wir

Bezirk/Landkreis/Stadt/Obm.

Adam Lorch

Herr

LANDKREIS ERFURT (Obermain)
AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE

Erfurt (Obermain), den 21. September 1948
U/H

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben

Geschäftsnummer: Beerfelden 212

Auf Grund der Auflassung vom 25. Juli 194 1 ist ~~sind~~

d as in der Gemarkung Beerfelden gelegene Grundstück nämlich

Flur I Nr. 659 Acker in der Krebsklinge 714 qm.

am 13. August 194 1

von der Gemeinde Beerfelden *)

auf Adam Johe II. Witwe und Kinder in Beerfelden **)

zum Eigentum überschrieben worden. Die Überschreibung ist in dem Grundbuch für die genannte Gemarkung mittels Abschreibens auf Blatt 212 und mittels Zuschreibens auf Blatt 1385 erfolgt. D as Grundstück ist — ~~sind~~ in der Abteilung I dieses letzteren Blattes unter de r laufenden Nummer 6 aufgeführt.

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie hiervon benachrichtigt.

An Frau
Adam Johe II.Wtw.
geb. Eckstein,
Beerfelden.

Beerfelden, den 13. August 194 1

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Amtsgericht Beerfelden

S. Rückseite

*) Name des alten Eigentümers.
**) Name des neuen Eigentümers.

G. F. 17/18

Bekanntmachung der Eintragung eines Eigentumsüberganges an den alten und den neuen Eigentümer.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag, Darmstadt. 20000. 5. 41.
Druck: Jacob Helène, Pfungstadt.

F

Josef Oggenfuss I. Witwe, Rosalia geb. Bulcourcos in New York USA

Betrag v. 19.2.41, hinterl. a

17. 5. 1941

Abgel. zuständ. d. Pfleger Georg Hänny, Bürgerrat Aarau, best. für F

zu

bürgerrechtlich hilf.

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben

Geschäftsnummer: Beerfelden 212

Auf Grund der Auflassung vom 25. Juli 1941 ist — ~~sind~~ —

das in der Gemarkung Beerfelden gelegene Grundstück nämlich

Flur XI Nr.348 Acker auf dem Vogelherd 1o9o qm.

am 13 August 194 1

von Adam Johe II. Witwe und Kinder in Beerfelden *)

auf die Gemeinde Beerfelden **)

zum Eigentum überschrieben worden. Die Überschreibung ist in dem Grundbuch für die genannte Gemarkung mittels Abschreibens auf Blatt 1385 und mittels Zuschreibens auf Blatt 212 erfolgt. Das Grundstück ist — ~~sind~~ — in der Abteilung I dieses letzteren Blattes unter der laufenden Nummer 75o aufgeführt.

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie hiervon benachrichtigt.

An Frau
Adam Johe II.Wtw.
geb. Eckstein,
Beerfelden.

Beerfelden, den 13. August 194 1.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Amtsgericht Beerfelden

*) Name des alten Eigentümers.
**) Name des neuen Eigentümers.

G. F. 17/18

Bekanntmachung der Eintragung eines Eigentumsüberganges an den alten und den neuen Eigentümer.

Verlag: Staatl. Beschaffungsstelle / Staatsverlag, Darmstadt. 20000. 5. 41.
Druck: Jacob Helène, Pfungstadt.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: Beerfelden 362.

Auf Grund des Berichtigungsantrags ~~Ersuchens~~ Auflassung vom 29 ten Februar 1924 ist/— sind —

die in der Gemarkung Beerfelden gelegenen Grundstücke, nämlich:

Fl.XI Nr.202, Acker auf dem Vogelherd, 1152 qm.
Fl.XI Nr.348, Acker daselbst, 1090 qm. Gemeinde Tausch
Fl.I Nr.2115, Grabgarten der Krautgarten, 94 qm.
Fl. I Nr.822, Hofreite, die Rollgasse, 250 qm.
Fl.I Nr.1562, Grabgarten der Krautgarten, 125 qm. Krämer verkauft

Fehe entsiegeln

am 31 ten März 1924

von Adam Johe II. und dessen Ehefrau Elisabethe geb. Eckstein zu Beerfelden,

auf (Adam Johe II. Witwe, Elisabethe geb.) Eckstein zu Beerfelden, Leonhard Wilhelm Johe daselbst, Friedrich Johe daselbst und August Johe daselbst

zum Eigentum überschrieben worden. Die Überschreibung ist in dem Grundbuch für die genannte Gemarkung mittelst Abschreibens auf Blatt 362 und mittelst Zuschreibens auf Blatt 362 erfolgt.

Die Grundstücke sind in der Abteilung I dieses letzteren Blattes unter den laufenden Nummern 1 bis 5 aufgeführt.

Gleichzeitig ist in der Abteilung III des Blattes 362 unter Nr. 3 nach Maßgabe der Eintragungsbewilligung vom 29 ten Februar 1924 auf die oben genannten Grundstücke für die Volksbank, e.G.m.b.H. in Beerfelden

eine bis zum Höchstbetrage Sicherungshypothek von 2500 GMk. — Pfg. nebst — % Zinsen

eingetragen worden.

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie hiervon benachrichtigt.

An Frau Adam Johe II. Witwe, geb. Eckstein, Hier

Beerfelden, den 10 ten April 1924.

Der Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht

Rettig

*) Name des alten Eigentümers.
**) Name des neuen Eigentümers.

Gebühr 25 ₰

G. F. XLIV.

Vereinfachte Bekanntmachung der Eintragung eines mit Hypothekbestellung verbundenen Eigentumsübergangs an den alten und den neuen Eigentümer (siehe Ausschreiben Nr. 36 vom 12. Dezember 1901 und Nr. 99 vom 5. Juni 1913).

Landpreis besonders! + ü. Sa „Wert! 754.- Mark
1090 grün
Obst, Beerfelden // Bäume Acker, Hinterbünkel //

Nr. 1-30 Jahre, gesunde Kulturen = 10 Vollernte, 60 Pfund a 7 Pf. = 42 M.

" 2 = 30 " Boskoop = 10 ", 60 " a 10 Pf = 60 "

" 3 = 12 " Fr. Bosnapfel = 16 " 70 " a 7 Pf = 78 "

" 4 = 7 " Kulturen = noch nicht tragfähig = 7 "

" 5 = 30 " Fr. Bosnapfel = 10 Vollernte 400 Pfund a 7 Pf = 280 "

" 6 = 30 " Lothringer Kamboüer = 10 " 100 " a 7 Pf = 70 "

" 7 = 7 " Pfirsiche Bosnapfel = noch nicht tragfähig = 7 "

" 8 = 30 " Lothringer Kamboüer = 10 Vollernte 100 Pfund a 7 Pf = 70 "

" 9 = 30 " Pfälzbliser Taffet = 10 " 100 " a 7 Pf = 70 "

" 10 = 30 " Kulturen = 10 " 50 " a 7 Pf = 35 "

" 11 = 30 " Eraapfel = 10 " 50 " a 7 Pf = 35 "

Das Lebensalter eines Apfelbaumes sind 60 Jahre.
Alle drei Jahre eine Vollernte.
Die tragfähigen Bäume sind 30 Jahre alt,
weiter bleiben 10 Vollernte.

Für Acker p. Bäume pro Jahr ein Pachtzins übersteigen 7 M grün

6. V.

Schätzung durch einen Fachmann.

Das Lohe enteignete Grundstück 1090 qm war mit mustehende aufgeführten Bäumen im Werte von 754.- Mk bepflanzt.

Als Zahlung erhielt Lohe einen Garten von der Gemeinde Beerfelden. 714 qm.
3 alte Bäume fort ohne Ertrag.

Beiliegende Nachrichten des Amtsgerichts.

MG/PC (1)

VG-3 134-4

ORIGINAL

Provinz / Land Hessen

Date 4 September 1946
Datum

Amt für Vermögenskontrolle
~~MILITARY GOVERNMENT~~
~~MILITÄRREGIERUNG~~
PROPERTY CONTROL BRANCH
HAUPTABTEILUNG FÜR VERMÖGENS-BEAUFSICHTIGUNG

NOTICE OF CUSTODY
BEKANNTMACHUNG BETR. VERMÖGENSBEAUFSICHTIGUNG

Notice is hereby given that effective as of this date, the property specified below, together with all appurtenances as well as the contents thereof, is hereby declared to be under the control of Military Government pursuant to the provisions of the Blocking and Control of Property Law (No. 52).

Auf Grund der Vorschriften des Gesetzes (Nr. 52) über die Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen wird hiermit bekannt gemacht, daß mit sofortiger Wirkung das unten näher bezeichnete Vermögen, einschließlich allen Zubehörs und aller Bestandteile, der Beaufsichtigung der Militärregierung unterliegt.

Any interference with said property or trespass thereon is strictly forbidden and will render the person responsible liable to punishment by a Military Government Court.

Störende Einwirkungen auf dieses Vermögen, sowie unbefugtes Betreten des Grundbesitzes, sind strengstens untersagt. Zuwiderhandelnde setzen sich strafrechtlicher Verfolgung durch ein Gericht der Militärregierung aus.

DESCRIPTION OF PROPERTY
Beschreibung des Vermögens: 714 sqm vegetable garden located in der Krebsklinge, Beerfelden.

Claimant: OPPENHEIMER, Rosalie - 1275 Nelson Avenue, Bronx, N.Y.
pres.holder : JOHE, Adam, Beerfelden,

By (durch):

~~By order of MILITARY GOVERNMENT~~
~~Im Auftrage der MILITÄRREGIERUNG~~
Amt für Vermögenskontrolle
Landkreis Erbach (Odw.)

Name: W. HERRMANN
Name

Rank: CAH
Dienstgrad

~~Designation~~
~~Titel~~

Among the actions prohibited by Military Government, except when licensed or otherwise authorised or directed by Military Government, no person shall import, acquire or receive, deal in, sell, lease, transfer, export, hypothecate or otherwise dispose of, destroy or surrender possession, custody or control of such property.

All custodians, curators, officials or other persons having possession, custody or control of such property are required: —

A. 1. To hold the same, subject to the directions of the Military Government, and pending such direction not to transfer, deliver or otherwise dispose of the same;

2. to preserve, maintain and safeguard and not to cause or permit any action which will impair the value or utility of such property;

3. to maintain accurate records and accounts with respect thereof and the income thereof.

B. When and as directed by Military Government:

1. File reports furnishing such data as may be required with respect to such property and all receipts and expenditures received or made in connection therewith;

2. transfer and deliver custody, possession or control of such property and all books, records and accounts relating thereto, and

3. account for the property and all income and products thereof.

No person shall do, cause, or permit to be done any act of commission or commission which results in damage to or concealment of this property.

Falls die Militärregierung keine amtliche Genehmigung oder sonstige Ermächtigung oder keine anderweitige Anweisung erteilt, sind hinsichtlich obigen Vermögens unter anderem verboten:

Einfuhr, Erwerb, Empfangnahme, Handel, Verkauf, Verpachtung, Uebertragung, Ausfuhr, Verpfändung, anderweitige Verfügung, Zerstörung oder Aufgabe des Besitzes, Aufgabe der Verwaltung oder Beaufsichtigung.

Alle Verwalter, Pfleger, Amtspersonen oder andere Personen, die solches Vermögen in Besitz, Verwaltung oder unter ihrer Kontrolle haben, unterliegen den folgenden Verpflichtungen:

A. 1. Sie haben das Vermögen nach den Anweisungen der Militärregierung zu verwalten und dürfen ohne bestimmte Anweisung derartiges Vermögen weder übertragen noch aushändigen, noch anderweitig darüber verfügen;

2. Sie müssen das Vermögen verwahren, erhalten und beschützen und dürfen nichts unternehmen, das den Wert oder die Brauchbarkeit solches Vermögens beeinträchtigt, noch derartige Handlungen durch Dritte zulassen;

3. Sie müssen hinsichtlich des Vermögens und dessen Erträgen genaue Bücher führen und Abrechnungen aufstellen.

B. Sie müssen nach Anweisung der Militärregierung:

1. Berichte einreichen und darin die hinsichtlich dieses Vermögens verlangten Angaben machen, sowie alle Einnahmen und Ausgaben aufführen, die im Zusammenhang mit dem Vermögen erzielt oder gemacht worden sind;

2. Den Besitz, die Verwaltung oder die Kontrolle solches Vermögens und sämtliche Bücher, Urkunden und Abrechnungen, die darauf Bezug nehmen, übertragen und aushändigen und

3. über das Vermögen, das gesamte Einkommen und die daraus erzielten Früchte Rechenschaft ablegen.

Die Begehung, Verursachung oder Zulassung von Handlungen oder Unterlassungen, durch welche dieses Vermögen beschädigt oder verheimlicht wird, ist verboten.

Orig — to Property Owner/Holder
Dup — to PCO
Trip — File-copy

S. Reis, Beerfelden

AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE
Landkreis Erbach (Odenwald)

Erbach (Odenwald), den 28.10.1946
H/U D/La

Firma
Adam J o h e
Beerfelden/Odw.

Betr.: Vermögenskontrolle über 714 qm Garten aus jüdischem Besitz.

Ihr unterm 25. ds.Ms. an den Herrn Landrat gerichtetes Schreiben gelangt zuständigkeitshalber zu uns zur Beantwortung.

Die Ihnen zugesandte Bekanntmachung betr. Vermögensbeaufsichtigung vom 4.9.46 sagt im ersten Satz: "Auf Grund der Vorschriften des Gesetzes (Nr. 52) über die Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen wird hiermit bekannt gemacht, dass mit sofortiger Wirkung das unten näher bezeichnete Vermögen, einschliesslich allen Zubehörs und aller Bestandteile, der Beaufsichtigung der Militärregierung unterliegt." Die Vermögenskontrolle bezieht sich demnach lediglich auf den früheren jüdischen Garten und in diesem Falle nicht auf Ihre Familie oder eines ihrer Mitglieder. Es erübrigt sich somit, auf den verständlichen Inhalt Ihres Briefes näher einzugehen; auch sind dieser Dienststelle die für Sie so unglücklichen näheren Umstände bezgl. des Besitzwechsels des Gartens genauestens bekannt.

Jeder nach 33 arisierte jüdische Besitz ist jedoch gemäss Artikel I Absatz 2 zu Gesetz 52 nach folgendem Wortlaut der Beaufsichtigung und Kontrolle zu unterstellen:

> "Der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung ist auch Vermögen unterworfen, über das durch Ausübung von Zwang verfügt worden ist, oder das dem berechtigten Eigentümer oder Besitzer unrechtmässig, wenn auch unter dem Vorwande eines Rechtssatzes, einer gesetzlichen Verfahrensnorm oder aus einem sonstigen Grund entzogen worden ist. "

Wir hätten jedoch aufgrund der Geringfügigkeit des Objekts vorläufig von der Anwendung des Gesetzes 52 Abstand genommen, wenn nicht der Befehl zur Inkontrollnahme direkt von der amerikanischen Militärregierung Berlin erteilt worden wäre. Diesem Befehl liegt ein seitens der früheren Besitzerin, Frau Rosalie Oppenheimer, an das Kriegsministerium Washington gestellter Antrag auf Wiedergutmachung zugrunde. Unsere Handlungsweise war uns, wie Sie aus der Darlegung des Sadhverhaltes zu ersehen belieben, vorgeschrieben. Über die getroffenen Feststellungen und Massnahmen wurde von uns genauestens Bericht gefordert. Es ist bedauerlich, dass die wirklich geringfügige Angelegenheit in Ihrer Familie die Ihrem Schreiben zu entnehmende Nervosität verursachte.

Der Leiter
des
Amtes für Vermögenskontrolle
Landkreis Erbach i/Odw.

W. HERRMANN

b.w.

S. Reis, Beerfelden

P.S. Über das Schicksal arisierten Vermögens dürften u.E. zu gegebener Zeit Wiedergutmachungskommissionen und eigens dafür zu errichtende Gerichte entscheiden.

D.U.

10. August 1945

Ttl.
Bürgermeisterei
Beerfelden.

Betr. Enteignung Acker Johe Vogelherd 1090 qum
Enteignung Acker Oppenheimer Krebsklinge 714 qum

Nach den damals bestehenden Gesetzen wurde der Familie Johe ein Acker mit 11 jungen Bäumen abgenommen (ungefähr 1939). Ein Garten wurde, wie viele andere, der Familie Jos. Oppenheimer ebenfalls abgenommen.
Laut Grundbuchauflassung vom 25. Juli 1941 wurden diese Enteignungen als Käufe ins Grundbuch eingetragen.
Flur XI Nr. 348 Acker auf dem Vogelherd 1090 qm von Adam Johe an Gemeinde Beerfelden.
Flur I Nr 659 Acker Krebsklinge 714 qm von Gemeinde Beerfelden an Adam Johe ww. und Kinder.
Die Übereignung des Gartens Oppenheimer ist als Vergütung für das der Familie Johe enteignete Stück Feld gedacht.
Eine weitere Vergütung an Johe fand nicht statt, obwohl 11 junge tragfähige Bäume auf dem Acker standen und dieser über 300 qm grösser war.

Die Familie Johe hatte keinen Einfluss auf den Gang der Dinge.

//Sie möchte den Garten gerne behalten. Ist dies jedoch nach kommenden
// Bestimmungen nicht möglich, so müsste als Ersatz von der Gemeinde
// ein nahegelegenes gleichwertiges Grundstück mit Bäumen beansprucht werden.
Vielleicht wäre es auch möglich dass Johe den Garten behält und Familie Oppenheimer von der Gemeinde mit einem geeigneten Stück Land von der Gemeinde entschädigt wird.
Das wäre wohl das Einfachste.

Die Familie Oppenheimer hat u.E. das alleinige Recht, hier zu entscheiden.
Wir wären sehr dankbar, wenn sie uns den Garten überlassen würde und von der Gemeinde Beerfelden eine geeignete Regelung annehmen würde.

Bitte die Familie Oppenheimer bei Gelegenheit zu befragen.

Vielleicht findet sich eine für alle Teile befriedigende Regelung.

Letzten Endes ist Familie Johe, die sich nie an den bekannten Vorkommnissen in den letzten 12 Jahren beteiligt hat, am meisten geschädigt.

Hochachtungsvoll

Ttl.
Bürgermeisterei
Herrn Bürgermeister
Ackermann,
Beerfelden / Odw.

30.9.46.

Rücksprache wegen garten Oppenheimer.

Zur Unterrichtung über die derzeitige Lage in Bezug auf früheres jüdisches Vermögen usw. möchte ich noch folgendes auch in Hinsicht auf unseren garten mitteilen.
Der garten ist in zweiter bzw. dritter Hand und im Grundbuch als unser Besitz eingetragen. Der garten ist von uns wertmässig doppelt bis 3 fach bezahlt. Der frühere jüdische Besitzer hat mit uns nichts zu tun, sondern sich mit der Gemeinde oder dem Staat wegen ausreichender Entschädigung in Geld oder Land an den ersten Enteigner zu wenden. Die früheren jüdischen Vermögen sind z.Zt. lt. Gesetz blockiert. Einer endgültigen Regelung ist damit nicht vorgegriffen.
Sie kann noch nicht getroffen werden bis zum Erlass eines kommenden Wiedergutmachungsgesetzes. Dieses Gesetz sieht in erster Linie eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten vor. Kommt diese nicht zu Stande, so wird ein Gerichtsverfahren stattfinden.
Vorläufig soll man die Sache ruhen lassen.
Andererseits bestände vielleicht die Möglichkeit Frau H. Oppenheimer auf die jetzigen Verhältnisse und die entstehenden Schwierigkeiten sowie das Zustandekommen des ganzen Besitzwechsel hinzuweisen und sich mit ihr über die gütliche Regelung der Angelegenheit zu unterhalten.
Ich glaube, dass Frau O. dann soviel Einsicht hat und der Gemeinde keine Schwierigkeiten machen wird, besonders, wenn ihr ausreichende Entschädigung zugesagt wird. Es ist nicht anzunehmen, dass Frau O. wieder hier wohnen will. In diesem Falle, wären wir einer gerechten Lösung für Frau O. nicht im Wege, wenn dann uns mit einem gleichwertigen Stück und geeignet gelegenen Stück Gartenland Rechnung getragen würde.
Möglichkeiten für uns wie für Frau O. und die Gemeinde bringt m.E. das kommende Siedlungsgesetz. Hier kann durch Aufkauf von frei werdendem Land Tauschmöglichkeit und Ausgleich zur Zufriedenheit aller in diesen Fälle Beteiligten geschaffen werden.
Es wurde uns ein wertvolles Baumstück enteignet. August und Wilhelm Hohe besitzen sonst kein Gartenland ausser von der Wohnung weit entferntes ca 1 Morgen Gelände.

Wir hoffen, dass sich eine gerechte Lösung zur allseitiger Zufriedenheit finden lässt.

Hochachtungsvoll

Abs.Wilhelm Johe,
Beerfelden,Röllgasse 4

Beerfelden, den 25.Sept.1946.

Mrs.
Rosalie Oppenheimer,
1215 Nelson Avenue,
Bronx, N.Y., U.S.A.

Sehr geehrte Frau Oppenheimer!

Sie werden sehr erstaunt sein, von uns einen Brief zu bekommen. Da sie ja noch von anderen hiesigen früheren Nachbarn Nachricht von hier bekommen, so freut es mich, Ihnen ebenfalls einmal schreiben zu können, um vielleicht manchen Zweifel in unseren alten Nachbarn zerstreuen zu können. Es hat uns immer Sorge gemacht, was wohl unsere alten Nachbarn machen und was sie von uns denken, besonders in Ihrem Falle, da wir Ihren Garten z.Zt. von der Gemeinde zugeteilt bekamen. Sie sollen nicht denken, dass wir, wie viele andere aus Ihrem Unglück Nutzen gezogen hätten. Vielleicht freut es sie auch, zu hören, dass es auch in Beerfelden, noch Menschen gegeben hat, die lieber litten und 12 Jahre schikanen ertrugen, als sich den verflossenen Gewalthabern zur Verfügung zu stellen oder irgend wie Mitglied zu werden. Wir wie unsere Frauen sind nirgends beigetreten mussten uns allerdings auch vieles bieten lassen und waren oft in grösster Gefahr, besonders zuletzt. Auch mit Verschickung hat man uns gedroht und wenn die Amerikaner nicht so schnell gekommen wären, wäre es uns wahrscheinlich schlecht gegangen. Sie können von Glück sagen, dass sie noch rechtzeitig Deutschland verlassen haben. Wir hoffen, dass es Ihnen und unseren anderen Nachbarn in der neuen Heimat gut geht. Aber Heimat ist Heimat. Uns hätte zum mindesten das gleiche Schicksal der Verschickung nach dem Osten geblüht, wenn es noch eine Weile gedauert hätte. Wir haben uns an nichts beteiligt weil wir frühzeitig die Verlogenheit und das Verbrechen erkannten. Leider waren es so wenige die sich zurückhielten und jetzt wills keiner gewesen sein. Oft haben wir die Naz. Jugend von dem Fenster Isaaks vertrieben und mussten selbst Belästigungen einstecken.
Bitte grüssen sie bekannte Nachbarn, Rosenthals und Grays usw. falls sie Gelegheit haben. Es liegt mir daran, dass auch sie wissen, dass wir die alten geblieben sind.
Nun möchte ich Ihnen schildern wie wir zu Ihrem Garten kamen. 1937/8 wurde uns ein schönes Baumstück neben verschiedenen anderen anliegenden Stücken, dabei auch Moritz Haas sein Stück, enteignet, ohne dass wir gefragt wurden. Es wurde darauf ein Arbeitsdienstlager errichtet. Der Acker ist nicht mehr herzustellen. Wäre dies der Fall, so wäre das Problem des Tausches leicht zu lösen und die Gemeinde Beerfelden wäre eine Sorge los. Herr Bürgermeister Ackermann hat eine schweren Stand und viele Sorgen schon das ganze Jahr und sie werden nicht kleiner, wenn einmal die Entschädigungsfragen auftreten. Wir bekamen für unseren Acker 2 - 3 Jahre keine Vergütung. 1941 wurde uns von der Gemeinde als Entschädigung Ihr Garten zugeteilt der in den Besitz des Staates und dann der Gemeinde gegangen war. Der Garten ist somit bei uns in zweiter oder dritter Hand und unser Acker als Verkauf an die Gemeinde und Ihr Garten als Verkauf von der Gemeinde an uns ins Grundbuch eingetragen. Sie sehen also, dass wir uns nicht an dem Unglück der Ausgewanderten bereichert haben. Würden sie hierherkommen um wieder wie früher in besseren Zeiten, hier in Ihrem Hause zu wohnen, so wäre es für uns eine Selbstverständlichkeit, den alten Zustand herzustellen. Die Gemeinde müsste uns in geeigneter Weise mit Land entschädigen. Kommen sie nicht mehr hierher, so möchten wir sie bitten, alles in dem jetzigen Zustand zu belassen unter den bestehenden Verhältnissen, haben sie vielleicht gar nicht mehr so gro ses Interesse, ausser dem, dass sie von der Gemeinde vollständig und ausreichend für den Garten

entschädigt werden müssen. Nach dem willen der höheren stellen, sollen derartige fälle mit den beteiligten gütlich geregelt werden. Es wird besonders auch für die Gemeinde Beerfelden leichter sein, wenn der jetzige besitzstand erhalten bleibt.
wird uns der garten, der bei uns in zweiter bzw. dritter Hand ist, streitig gemacht, so entsteht neues Unrecht zu dem vielen alten. Und das wollen sie sicher auch nicht.
denn wir sind in jedem falle dann die geschädigten, weil bes. unsere jungen tragfähigen Bäume, die erst kurz vor der Enteignung voll trugen und auf die wir uns von Kindheit an gefreut haben, nicht mehr zu ersetzen sind.
dazu kommt noch, wie mir gesagt wird, dass früher oder später die betreffende gartenseite möglicherweise doch nochmal zu siedlungs= gelände enteignet wird. Aber so lange möchten wir den Garten benützen, weil wir zum Gemüsebau sonst nichts haben.
Und Gemüsebau ist in Deutschland dringend nötig wenn man seinen Hunger stillen will.
Bitte überlegen sie sich die sache einmal .

Die Neuigkeiten von Beerfelden werden sie schon alle wissen. Es ist nicht gerade schön zu leben, aber man kommt durch. viel Arbeit und steuern. wir 3 Brüder sind wieder zusammen. August war 6 Jahre soldat. Ich war im zwangsarbeitslager „ westwall ". jetzt arbeiten wir wieder im geschäft und es ist alles sehr schwer und macht keine freude. die schöne ware, die man früher hatte, gibt es nicht.
Ich wünsche Ihnen alles gute. herzliche grüsse an sie, Ihren sohn und alle Bekannte, die uns kennen.

Hochachtungsvoll

wilhelm „ohe Beerfelden.

an den Ort Zeh bezüglich.

E n t w u r f

Heidelberg, den 23.Februar 1948
R./Sch.

Herrn
Adam J o h e
B e e r f e l d e n/Odw.

Sehr geehrter Herr Johe!

Nachdem nunmehr das Rückerstattungsgesetz erlassen worden ist und wir die ersten Erfahrungen über dessen Handhabung sammeln konnten, möchten wir auf Ihr Schreiben vom 13. November 1947 zurückkommen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes müssen Sie mit einem Rückerstattungsanspruch der Frau Oppenheimer rechnen. Das Gesetz lässt allerdings genügend Spielraum zur freien Vereinbarung und gütlichen Regelung der Rückerstattungsangelegenheiten. Wir halten in Ihrem Falle eine Einigung mit Frau Oppenheimer durchaus möglich und sind bereit, eine solche herbei zu führen. Bevor wir allerdings an Frau Oppenheimer herantreten, wird es notwendig sein, daß wir genaue Unterlagen und Informationen über die Eigentumsverhältnisse seit der Entziehung erhalten. ~~Über Ihre bisherigen Informationen hinaus halten wir es~~ ~~für wünschenswert, wenn Sie uns noch mitteilen könnten,~~ Auch interessiert uns noch, wann Frau Oppenheimer ausgewandert ist, unter welchem Umständen ihr das Grundstück abgenommen wurde, und was die Gemeinde hierfür als Entschädigung geleistet hat, ~~und schliesslich interessiert uns noch~~ außerdem, ob Sie in der Zwischenzeit vom Amt für Vermögenskontrolle oder von der Gemeinde in der Angelegenheit etwas gehört haben.

Eine Beschaffung der Unterlagen ist schon deshalb wichtig, weil Sie auf Grund des Art. 73 des Gesetzes in Verbindung mit der Ausführungsverordnung Nr. 2 zur Anzeige sämtlicher Vermögensgegenstände, die möglicherweise der Rückerstattung unterliegen, bis zum

15. Mai 1948 verpflichtet sind.

Bei der Anzeige müssen Sie genaue Angaben über die Lage des Grundstücks und die Eintragungen im Grundbuch machen.

Wir warten nunmehr Ihre Antwort auf dieses Schreiben ab. Anschliessend werden wir mit Frau Oppenheimer in Verbindung treten und versuchen, eine gütliche Regelung der Angelegenheit zu erzielen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Wv. 15. XII. 47 ✓
Wv. 15. I. K.

Beerfelden, den 13. November 1947.

Herren
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich,
Dr. Heinz G.C.Otto,
Rechtsanwälte
Heidelberg
Neuenheimerlandstrasse 4

15. Nov. 1947

Meine Schreiben vom 16.10.47 und früher, Ihr Schreiben vom 12.11.47
K./Sch.

Nach den bisherigen Veröffentlichungen über das Rückerstattungsgesetz habe geringe Hoffnung für Erhaltung des Gartens.
Frau Oppemheimer ist ja in ihrem Recht, wenn sie Anspruch auf Rückgabe erhebt.
Vielleicht lässt sich aber durch direkte Nachricht an sie und mit Ihrer Hilfe sowie Einschaltung der Gemeinde Beerfelden auf gütlichem Wege etwas erreichen.
Abgefunden werden muss Frau Oppenheimer auf jeden Fall.
Wenn aber Frau O. gerade auf Ihren Garten besteht und kein Erfolg für mich in Aussicht ist, so muss die Gemeinde helfen.

In jedem Falle möchte ich Sie bitten alle Verhandlungen und Korrespondenzen gerichtlich und aussergerichtlich zu übernehmen.

Falls Sie dazu bereit sind, bitte um Nachricht und weitere Verhaltungsmassregeln.
Nebenbei bemerke ich, dass die Familien Oppenheimer Nachbarn von uns waren, dass mein Vater längere Jahre bis zu seiner Selbständigmachung bei Fam. O. beschäftigt war und ein gutes nachbarliches Verhältnis bestand.

Hochachtungsvoll

Adam Johe
Beerfelden/Odw.

Adresse:

Rosalie Oppemheimer, 1275 Nelson Avenue, B r o n x , NY USA

Adam Johe
Beerfelden/Odw.

1. Gesetz [illegible]
2. Entscheidungsgrund war a Gemeinde
   für andern Preis / Schätzung an der sie dies Grundstück schuld
3. Sie der Gemeinde etwas spärlich?
   Hals
   Auch für Kanäpen kontrollen?
   Gemeinde.
4. Allerlei Erörterung, die bis Mailep
   bei Entscheidung der Gemeinde
   Entzug der Heilstätte.

W. 34/47

12. November 1947

dikt/47

K./Sch.

Herrn
Adam J o h e

B e e r f e l d e n/Odw.

Sehr geehrter Herr Johe!

Entschuldigen Sie bitte, wenn wir wegen starker Arbeitsüberlastung erst heute auf Ihr Schreiben vom 16. Oktober 1947 zurückkommen. Die darin angeschnittenen Fragen hatte Herr Dr. Heimerich ja schon in seinem Schreiben vom 20. September 1946 soweit beantwortet, als es nach dem damaligen Stand der Dinge möglich war. Inzwischen ist ja nun, wie Sie wohl gehört haben, endlich das seit langem fällige Rückerstattungsgesetz ergangen. Ein Herr unseres Büros wird morgen eigens zum Württemberg-Badischen Justizministerium fahren, um dort möglichst schnell einen Abdruck des Gesetzestextes zu erhalten. Wir werden Sie dann auf Grund der Kenntnis der betreffenden Bestimmungen gern weiter beraten und bitten Sie, sich bis dahin auch noch kurze Zeit zu gedulden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Beerfelden, den 16.Okt.1947.

Herren
Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Dr.Heinz G.C.Otto,
Heidelberg Neuenheimerlandstrasse 4

18. Okt. 1947
Z 4 8 / 47a

Betr.Ihr Schr. 20.9.46 Dr.H./Kr. Mein Schr.14.9.46
Besitz eines jüdischen Gartengrundstücks.

In meinem damaligen Schreiben habe die Sachlage eingehend geschil=
dert.Uns wurde 1938 vom Staat ein Baumstück von ca 1000 Qm ent=
eignet und nach ca 3 Jahren als Bezahlung ein Garten der Frau
Oppenheimer,jetzt New York,von der Gemeinde zugewiesen und ins
Grundbuch eingetragen(beider Besitzwechsel).Von Frau Oppemheimer
ist wohl,wie von allen Juden mit Recht Wiedergutmachung beim
Kriegsministerium in Washington beantragt worden.Das war schon 1946.
Schwierigkeiten sind mir bisher nicht entstanden.Der Garten liegt
500 - 1000 m abseits vom Haus der Frau O.das in einer Strasse
liegt.Ein Gemeinderatsmitglied wohnt in dem Haus,und wünscht
auch den Garten.Der betreffende Herr ist die treibende Kraft,wenn
Schwierigkeiten entstehen.Selbstverständlich hat Frau O.das Recht
auf Entschädigung.Da sie selbst aber wegen sehr hohen Alters kaum
mehr hierher kommen kann,dürfte eigentlich kein wirkliches Be =
dürfnis für ihren früheren Garten vorhanden sein.Obwohl ich sonst
keine Landwirtschaft besitze und besonders in der heutigen Zeit
auf den Garten angewiesen bin,würde,obwohl in dritter Hand und im
Grundbuch auf meinen Namen eingetragen,auf ihn verzichten,wenn mir
mein Obstbaumstück unversehrt zurückgegeben werden könnte,was aber
wegen vollständiger Ausstückung und Bebauung nicht mehr möglich ist.
Ich habe auch Frau Oppenheimer,deren Adresse ich von dem Vermögens=
kontrollant erhielt,geschrieben und ihr einmal die wirkliche
Sachlage klar gemacht,damit sie nicht denkt wir hätten uns an ihrem
Eigentum bereichert.Ich habe keine Antwort erwartet und auch keine
bekommen.Unsere ganze Familie mit 6 erwachsenen Personen hatte
nichts mit dem Nationalsozialismus zu tun und ist vollständig
unbelastet.
Nachdem Ihr Artikel im Betriebsberater erscheint und auch sonst
Zeitungsartikel über entsprechenden Inhalts herauskommen,wäre Ihnen
für Auskunft über den derzeitigen Stand und die ev.günstigen oder
ungünstigen Aussichten in der Sache dankbar.Ebenso bitte um Ver=
haltungsmassregeln.
Denn da ich kein geeignetes Gartenland habe,ist es in der heutigen
Zeit doppelt schwer einen Garten zu verlieren,bes.auch,wenn man
durch die Nazi schon einmal ein schönes Stück Land verloren hat.
Es widerspricht auch dem heutigen sozialen Standpunkt,dass nach
Möglichkeit jeder sein Gartenland haben soll.

Bitte um gleichzeitige Honoraforderung.

Hochachtungsvoll

Adam Johe
Beerfelden/Odw.

DEUTSCHE BANK

Filiale Heidelberg

LEOPOLDSTRASSE 1

DRAHTANSCHRIFT: DEUTSCHBANK
FERNRUF: SAMMELNUMMER 7041

POSTSCHECKKONTO: KARLSRUHE NR. 519
REICHSBANK HEIDELBERG KONTO-NR. 523/7

036 R 9. X. 46

12. Okt. 1946

Heidelberg, den -9. OKT. 1946 19

Kontonummer

H

Hermn
Dr. Hermann Heimerich

Heidelberg
-.-.-.-.--.
Neuenheimerlandstrasse 4

Nebenstehenden Betrag haben wir heute Wert 10. OKT. 1946
Ihrem Konto gutgeschrieben.

DEUTSCHE BANK FILIALE HEIDELBERG

Kontrolle:

Fzw. H. 214a — O/0345

FRANKFURT a -3.10.46. (Main) Sct. A

25. RM - R

zur Gutschrift auf

Konto Nr. 519

PSA Herh.

Volksbank Beerfelden
e. G. m. b. H.
(16) Beerfelden (Odenw)

Konto Frankfurt (Main)
10906

Adam Johe, Beerfelden

SALZLAGER · FUTTERMITTEL · GETREIDELAGER

Landwirtschaftl. Samen, Lebensmittel, Mehl, Tabakwaren

Postanschrift: Adam Johe, Beerfelden (Odenwald)

Herrn
Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
Heidelberg.
Neuenheimer-Landstr. 4

4/8

Fernruf Nr. 289

Bankkonto:

Volksbank Beerfelden

Postscheckkonto:

Frankfurt a. M. Nr. 86970

Tag: 24. 9. 46

Ihr Schr. v.: 20. 9. 46 Mein Schr. v.: 14. 9. 46 Meine Zeichen: Dr. H. /Kr.

26. Sep. 1946

Ich habe heute 25.-ℳ auf die Deutsche Bank in Heidelberg überwiesen.

Zu Abschnitt 4 Ihres Schreibens bemerke ich, wie ich auch schon in meinem Schreiben anführte, dass der Garten nicht im Zusammenhang mit dem Wohnhaus, sondern 7 Gebäude, einige 100 m weiter in einem Gartengelände liegt und keine Verbindung mit dem Haus hat.
M.E. würde sich die Sache z.Zt. auch in Güte regeln lassen, wenn die Gemeinde der jüd. Familie in geeigneter Weise berichtet.
Der Bürgermeister hat mir dies versprochen.
Das Gemeinderatsmitglied hat aber Interesse an dem Garten und schreibt entsprechend nach Amerika. Der betreffende sprengt jetzt hier aus, dass wir den Garten jetzt im Herbst zu räumen hätten.
Nachdem mir die Vermögensverwaltung beim Landrat versprach die Sachlage an die jüd. Familie zu berichten und mir auch deren Adresse sandte, glaube ich, dass von amtlicher Seite bis zum Erscheinen des Gesetzes nichts geschieht Lediglich das Gemeinderatsmitglied sucht

S. Reis, Beerfelden

den Garten zu erwerben und seinen Einfluss auszuüben.
Für Ihre ausführliche Auskunft besten Dank.

Hochachtungsvoll

Adolph Jonas
Rittergutsbesitzer Odenwald

Falls nötig, werde z.zt. berichten und Ihre Dienste in Anspruch nehmen.

20. Sept. 1946

Dr.H./Kr.

Herrn
Adam J o h e
B e e r f e l d e n im Odenwald

Sehr geehrter Herr Johe!

Ihr Schreiben vom 14. Sept. 1946 ist mir durch den Verlag des Betriebsberaters zur weiteren Behandlung zugeleitet worden. Zu Ihren Fragen ist folgendes zu bemerken:

1.) Das früher jüdische Vermögen wird auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung im allgemeinen blockiert, d.h. es erfolgt durch die Vermögenskontrolle eine Beschlagnahme, die den Eigentümer hindert, hinsichtlich dieses früher jüdischen Vermögens eine Verfügung zu treffen. Damit wird einer endgültigen Entscheidung in keiner Weise vorgegriffen.

2.) Diese endgültige Entscheidung kann jetzt noch nicht getroffen werden. Sie ist abhängig von dem Erlass eines Wiedergutmachungsgesetzes. Ein solches Gesetz wird beim Länderrat der amerikanischen Zone z.Zt. vorbereitet. Wer das Gesetz schliesslich erlassen wird, die Länder oder der Kontrollrat, steht noch nicht fest. In erster Linie sieht der Gesetzentwurf eine gütliche Einigung zwischen den früheren und den jetzigen Eigentümern vor. Wenn eine solche Einigung nicht zustande kommt, wird voraussichtlich ein Gerichtsverfahren stattfinden.

3.) In Ihrem Fall ist kaum anzunehmen, dass der ausgewanderte, frühere jüdische Eigentümer den Garten, der jetzt in Ihrem Eigentum steht, wieder in Anspruch ~~genommen~~ nehmen wird.

Der frühere jüdische Eigentümer wird sich in erster Linie an die Gemeinde wenden müssen, die ja den Garten zunächst in Besitz genommen hat. Die Gemeinde kann ihn dann in Geld entschädigen oder ihm ein Ersatzgrundstück geben. Dass man von Ihnen verlangen wird, den aus zweiter Hand erworbenen jüdischen Garten wieder abzugeben, halte ich für nicht wahrscheinlich; jedenfalls können Sie der weiteren Entwicklung mit aller Ruhe entgegensehen.

4.) Nicht ganz klar ist mir der Passus in Ihrem Brief, wo davon die Rede ist, dass ein Gemeindratsmitglied gerne das Haus mit dem Garten kaufen will. Sind denn Garten und Haus eng verbunden oder liegt der Garten getrennt vom Haus? Das betreffende Gemeinderatsmitglied kann sich z.Zt. mit der jüdischen Familie nicht einigen. Alle Eigentumsverhältnisse bleiben vorläufig bestehen bis eine Neuregelung auf Grund des zu erwartenden Wiedergutmachungsgesetzes getroffen werden kann.

Wenn später irgendwelche Schwierigkeiten bei Ihnen auftreten sollten bin ich gerne bereit, Sie zu vertreten.

Für diese Auskunft bitte ich Sie, mir ein Honorar von RM 25.-- zu überweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Eingegangen am: 19.9.
Erledigt am:
39546

Adam Johe · Beerfelden

SALZLAGER · FUTTERMITTEL · GETREIDELAGER · LEBENSMITTEL · MEHL
LANDWIRTSCHAFTLICHE SAMEN · TABAKWAREN

Postanschrift: Adam Johe, Beerfelden (Odenwald)

Fernsprecher: Nr. 289
Bankkonto: Volksbank Beerfelden
Postscheckkonto: Frankfurt a. M. Nr. 86970

Firma
Julius Hampel,
Verlag
Heidelberg
Brunnengasse 20-24

Tag: 14. Sept. 1946

Ihr Schreiben vom: Mein Schreiben vom: Meine Zeichen:

Betr. Rechtsfrage wegen jüdischem Gartengrundstück. Auskunft über die Rechtslage.

Vielleicht ist es Ihnen oder Herrn Dr. Dr. Heimerich möglich mich durch Auskunft zu unterstützen.

Ich wünsche die Auskunft eines Rechtsberaters gegen vollständiges Honorar.

Ungefähr 1938 wurde mir von der Gemeinde Beerfelden, ohne mich zu fragen, ein gut gelegenes Grundstück mit jungen Obstbäumen zur Erstellung eines Arbeitsdienstlagers enteignet. Die Enteignung geschah nicht auf Grund rass. Verfolgung da die Familie ev. Religion ist, irgendwie Mitglied einer Nazionals. Parteiorg. war kein Familienmitglied.

Eine Bezahlung erfolgte jahrelang nicht.

Das Grundstück ist 1098 qm gross, hatte junge Bäume deren Ertrag für die nächsten Jahre mit ca 800.-ℳ errechnet ist. Der Bodenpreis, ganz gering gerechnet ist 300.-ℳ - 400.-ℳ. sodass mir ein Schaden von 11-1200.-ℳ entstand.

/Ich rechne meinen Schaden insofern höher, als der Landbesitz der Familie nur ca 2500 qum beträgt, das Grundstück günstig lag und wir in ländlicher Gegend auf etwas Landbesitz angewiesen sind bes. in der heutigen Zeit.

Nach jahrelangem Kampf gab mir die Gemeinde einen Garten aus jüdischem Besitz. 714 qm mit einigen sehr alten nicht tragfähigen Bäumen. Beider Besitzwechsel wurde 1941 ins Grundbuch eingetragen als Verkauf meines Ackers an die Gemeinde und Verkauf des jüdischen Gartens an mich. Der jüdische Garten ist nun somit in zweiter Hand. Die Zwanglage des Besitzers ist somit von mir nicht ausgenützt. Bei der Einstellung der Familie dem Nazionsozz. gegenüber wäre dies auch nie erfolgt.

Mein enteigneter Acker ist nicht mehr zu gebrauchen oder höchstens mit mit grosser Erdarbeit bei Entfernung der Stücksteine mit den Jahren und grossen Kosten als Wiese herzustellen. Die Bäume können nicht ersetzt werden.

Die jüdische Familie ist in Amerika und hat wohl kaum mehr Interesse hierher zu kommen, weil die Besitzerin schon älter und m. W. amerik. Staatsbürger ist. Der jüd. Garten ist in zweiter Hand und hat nach der Berechnung meines Ackers einen Wert von 3 - 400.-ℳ, sodass ich wesentliche (3 - 4 fache) Überbezahlung geleistet habe. M. E. ist die Gemeinde der jüd. Familie ersatzpflichtig. Kann sie den Garten von mir zurückverlangen?

Der Garten ist in zweiter Hand und mein Besitz. Ich bin der Geschädigte, wenn ich den Garten hergeben muss und habe kein Land, auf dem ich Gemüse bauen kann. Muss die jüd. Familie mit

S. Reis, Beerfelden

mit Geldabfindung oder Landabfindung durch die Gemeinde zufrieden sein oder kann sie Rückgabe in Natur verlangen? (Ihren Garten).
Ich möchte den Garten behalten, weil es eine einigermassen tragbare Entschädigung für mich ist, nachdem ich wesentlich mehr verloren habe.
Was kann ich gegen die Gemeinde Unternehmen, wenn sie den Garten in Natura zurückverlangt?
Es ist möglich, dass sie das tut oder dass die jüd. Familie dies tut, weil sie den Garten zu ihrem Haus wieder will, obwohl der Garten weit entfernt vom Haus liegt.
Durch die Verwaltungsstelle für jüd. Vermögen wurde kürzlich eine Aufnahme aller derartiger Objekte gemacht.
Ich habe unter Schilderung der Umstände die Stelle gebeten, die Gemeinde in Anspruch zu nehmen und mit der jüd. Familie zu verhandeln.
Bestehen schon Rechtsgrundlagen zur verteitigung meines jetzigen Besitzes auch der jüd. Familie gegenüber.
Der Geschädigte bin ich in jedem Falle, wenn ich den Garten hergeben muss.
Kann die Gemeinde die jüd. Familie mit einem anderen Stück Land entschädigen, auch wenn diese auf Rückgabe ihres Gartens besteht?
Denn entschädigt werden muss sie in jedem Falle, hätte aber dadurch keinen idiellen Schaden weil kein Familienmitglied wieder hierher zurück will.
Der Hauptwiderstand wird von der Gemeinde kommen, weil ein Gemeinderatsmitglied gerne das Haus mit dem Garten kaufen will und die jüd. Familie entsprechend beeinflusst. Das Gemeindratsmitglied wohnt in dem Haus.
Bei gutem Willen müsste sich die Sache zur allseitigen Zufriedenheit regeln lassen, weil der jüd. Familie keinerlei Schaden entsteht, wenn die Gemsinde entsprechend entschädigt.

Soweit dazu heute schon die Möglichkeit besteht bitte um ausführliche Rechtsauskunft, damit ich meinen jetzigen Besitz verteitigen kann.

Oder ist es möglich, das Sie mir einen Rechtsanwalt nennen, der bereit ist, die Vertretung für mich zu übernehmen, wenn die Frage aktuell wird.

Bis jetzt ist dies noch nicht soweit.

Die Honorarforderung für die jetzige Auskunft bitte sofort zu stellen.

Hochachtungsvoll

Adam Johe
Seelow/Oderbruch